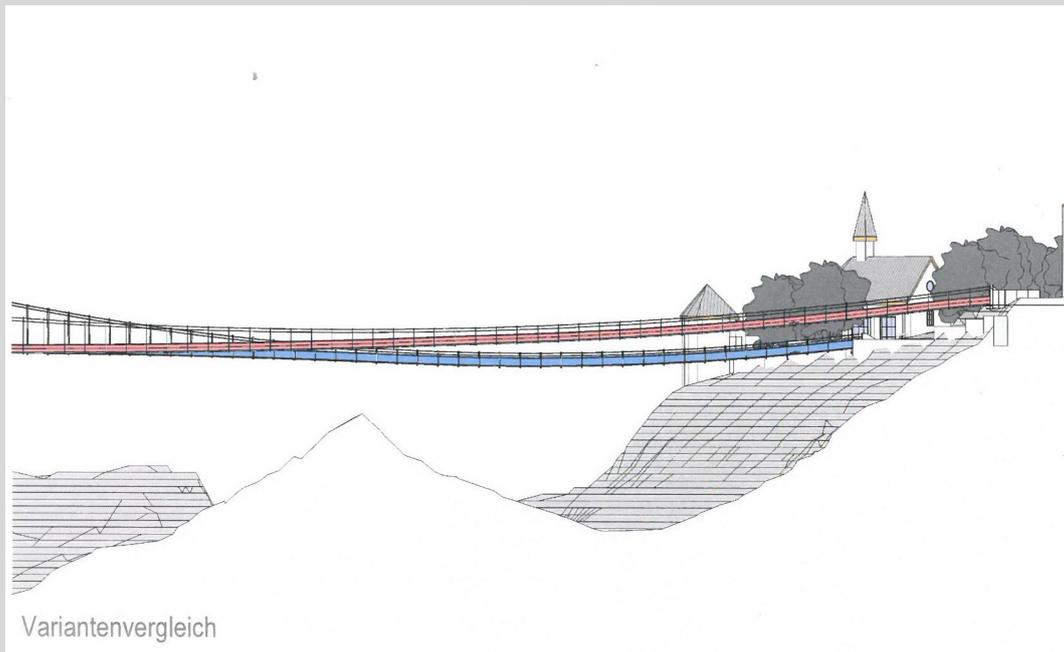


## Hängebrücke Neckar Line Rottweil Fachgutachten Denkmalschutz

Beeinträchtigung Denkmale – Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit  
für die Gesamtanlage sowie die Denkmale besonderer Bedeutung



# Hängebrücke Neckar Line Rottweil

## Fachgutachten Denkmalschutz

Beeinträchtigung Denkmale – Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit für die Gesamtanlage sowie die Denkmale besonderer Bedeutung

### Stellungnahme

#### Einleitung

Die Stadt Rottweil beabsichtigt, den Testturm der ThyssenKrupp Elevator AG auf dem Berner Feld durch eine Fußgänger-Hängebrücke über das Neckartal hinweg mit der historischen Innenstadt zu verbinden. Umgesetzt werden soll dieses Projekt in Zusammenarbeit mit einem Investor, der Eberhardt IMMO GmbH aus Hohentengen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wird ein **Bebauungsplan** erstellt.

Das Projekt erfordert eine detaillierte **Vorprüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange**. Diese soll im Rahmen der Umweltprüfung des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgen.

Unser Büro wurde von der Eberhardt Bewehrungsbau GmbH damit beauftragt, bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Belange des Projektes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine **Stellungnahme** zu erstellen. Die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde erfolgt davon unabhängig.

Für die Führung der unter dem Arbeitstitel **Neckar Line Rottweil** geführten Fußgänger-Brücke wurden im Vorfeld mehrere **Alternativen** untersucht. Diese wurden bereits vor unserer Beauftragung auf nunmehr lediglich zwei reduziert: Variante 1 sieht auf der Stadtseite eine Ankunft der Brücke im Bockshof vor, Variante 2 eine Ankunft nordöstlich vor dem Dominikanermuseum bei dem hier vorhandenen Taubenturm.

Von Seiten des Planers, des Investors und der Stadtverwaltung wird die **Variante 1 präferiert**. Für diese liegen eine Entwurfsplanung sowie Visualisierungen der kts Innovations GmbH aus Stan-zach in Österreich vor, welche Grundlage der vorliegenden Stellungnahme bilden.

Für die zweite Alternative (**Variante 2**) wurde – parallel zur Fertigstellung der Stellungnahme – eine Bewertung der sich bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Belange ergebenden Vor- und Nachteile im Vergleich zur präferierten Lösung erarbeitet. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage I im Anhang bei. Maßgebliche Vorteile der Variante 2 ergeben sich daraus nicht.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion des Projektes erreichten vor allen zwei weitere Varianten eine gewisse Bedeutung:

- **Variante 3**, welche eine vor der Stadtmauer geführte direkte Verbindung vom Kriegsdamm auf eine vor dem Bockshof im Nägelesgraben angeordnete Plattform vorsieht, von welcher aus die Hängebrücke dann auf der Trasse von Version I über das Neckartal geführt wird, und
- **Variante 4**, bei der die Brücke auf einer veränderten Trasse über das Neckartal geführt wird und am Ende der Präsenzgasse bei der Liederhalle an der Stadtmauer andockt.

Auch für diese Varianten wurde ergänzend zur Bearbeitung der vorliegenden Stellungnahme eine Vorprüfung der sich bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Belange ergebenden Vor- und Nachteile im Vergleich zur präferierten Lösung durchgeführt. Die Zusammenfassung dieser aufgrund fehlender Visualisierungen notwendigerweise nur groben Bewertung liegt der vorliegenden Stellungnahme als Anlage 2 im Anhang bei.

Daraus ergeben sich auch für diese beiden Varianten deutliche Nachteile gegenüber der präferierten Variante I

Insofern ist davon auszugehen, dass Variante I weiterverfolgt werden wird. Entsprechend konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf diese.

### **Fragestellung**

Die Stadt Rottweil verfügt nicht nur über eine als **Gesamtanlage** im Sinne des § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG B-W) geschützte historische Innenstadt; insgesamt ca. 570 **Bau- und Kunstdenkmale** sind erfasst, wovon ca. 107 als **Denkmale besonderer Bedeutung** gem. § 12 DSchG B-W im Denkmalsbuch eingetragen sind.

In der historischen Innenstadt soll die Hängebrücke in der hier betrachteten Planungsvariante I innerhalb der geschützten Gesamtanlage im Bereich des sogenannten Bockshofes enden. Daraus ergeben sich möglicherweise Beeinträchtigungen sowohl des **Erscheinungsbildes** der Gesamtanlage als auch der lt. § 12 DSchG B-W **Umgebungsschutz** genießender Denkmale besonderer Bedeutung. Hinzu kommen **direkte Eingriffe** in Einzeldenkmale und Sachgesamtheiten.

Auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Planung der kts Innovations GmbH soll eine Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit für die Gesamtanlage sowie die Denkmale besonderer Bedeutung erfolgen.

Ziel der Untersuchung ist eine Bewertung, ob und inwiefern die Gesamtanlage oder Denkmale besonderer Bedeutung in ihrer Eigenheit oder ihrem Erscheinungsbild durch das Projekt Schaden nehmen würden. Ergänzend soll auch eine Bewertung der Eingriffe in die vom Projekt unmittelbar substanziiell betroffenen Kulturdenkmale bzw. Sachgesamtheiten gem. § 2 DSchG erfolgen.

Es soll Stellung dazu genommen werden, ob und inwiefern die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG) einer Realisierung der geplanten Hängebrücke und damit einem Vollzug des o. g. Bebauungsplans entgegenstehen.

## Grundlagen

Hinsichtlich einer möglichen **Betroffenheit von Kulturdenkmalen und Gesamtanlagen** durch Maßnahmen und Projekte werden grundsätzlich unterschieden:

- die substantielle Betroffenheit;
- die funktionale Betroffenheit;
- die sensorielle Betroffenheit.

Bei letzterem handelt es sich v. a. um Veränderungen der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit, von Blickachsen und Blickbeziehungen, um optische Beunruhigungen, Störung der assoziativen Wirkung, Beeinträchtigungen des Zeugniswertes etc.

Im vorliegenden Fall verdient vor allem die **sensorielle Betroffenheit** unsere Aufmerksamkeit.

Das geplante Brückenbauwerk hat lediglich am Brückenkopf im Bockshof einen materiellen Berührungspunkt mit denkmalgeschützter Substanz. Die **substantielle Betroffenheit** ist hier folglich von nachgeordneter Bedeutung.

Fragen der **funktionalen Betroffenheit** ergeben sich hinsichtlich des mit der Gesamtanlage geschützten Stadtgrundrisses sowie der öffentlichen Räume und Wegesysteme. Sie bedürfen im vorliegenden Falle ebenfalls einer gewissen Aufmerksamkeit, entstehen mit der Hängebrücke doch ein neuer Stadteingang und neue Wegeverbindungen.

Eine mögliche sensorielle Betroffenheit ist bei **Denkmalen besonderer Bedeutung**, vor allem aber bei der mit der Gesamtanlage unmittelbar verbundenen **Stadtansicht** zu vermuten und zu untersuchen.

Die Überprüfung der Betroffenheit erfolgt in Abhängigkeit von der Begründung der Denkmaleigenschaft der Gesamtanlage sowie des jeweiligen Denkmals kategorienadäquat. Die Auswirkungen werden systematisch, umfassend und nachvollziehbar ermittelt, beschrieben und bewertet.

Grundlage der Stellungnahmen sind die Denkmalliste einschließlich – sofern vorhanden – der Begründungen der Denkmaleigenschaft, die Planung der kts Innovations GmbH, Stanzach, sowie deren Visualisierungen.

Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte sind in den Stellungnahmen dokumentiert.

## Methode

Angesichts der sich aus dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) für die unterschiedlichen **Denkmalkategorien** ergebenden unterschiedlichen Schutzziele muss die Methode der Überprüfung der Betroffenheit in Abhängigkeit von den Denkmalkategorien variieren.

## a. Eingetragene Denkmale gem. § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung)

Denkmale besonderer Bedeutung genießen über den **Schutz von Substanz und Erscheinungsbild hinaus auch Umgebungsschutz:**

Gem. § 2 Abs. 3. DSchG erstreckt sich der Denkmalschutz nicht nur auf Kulturdenkmale selbst sondern auch auf „die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist“ (§ 15 Abs 3). Entsprechend regelt § 15 Abs. 3 DSchG: „Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.“

Daraus folgt, dass im Fall von Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung bei der Bewertung, ob und inwieweit ein Denkmal in seiner Eigenheit oder seinem Erscheinungsbild durch eine geplante Maßnahme Schaden nimmt und damit denkmalschutzrechtliche Belange der Realisierung dieser Maßnahme entgegenstehen,

- nicht nur eine mögliche **substanzielle Betroffenheit** des Denkmals durch eine Maßnahme zu überprüfen ist.
- Auch eine potentielle **funktionale Beeinträchtigung** gilt es zu berücksichtigen.
- Schließlich ist zu prüfen, ob es zu Veränderungen der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit kommt (**sensorielle Betroffenheit**).

Bei Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung, für deren Erscheinungsbild ihre bauliche Umgebung von erheblicher Bedeutung ist, sind auch Maßnahmen in der Umgebung bezüglich ihrer Auswirkungen für das Denkmal zu untersuchen.

Nachdem im Planungsgebiet des o.g. Bebauungsplanes keine Kulturdenkmale besonderer Bedeutung bekannt sind, beschränkt sich die Überprüfung möglicherweise der Realisierung der Hängebrücke entgegenstehender Regelungen des Denkmalschutzgesetzes im vorliegenden Fall auf die Klärung potentieller Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung durch die **Fernwirkung des geplanten Brückenbauwerks**, sofern für das Erscheinungsbild derselben ihre bauliche Umgebung von erheblicher Bedeutung ist,

Hierbei gilt lt. § 15 Abs. 3 dass lediglich Maßnahmen, welche zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** führen, einer Genehmigung entgegenstehen.

Für die vorliegende Untersuchung kommen wir zu folgender **Schlussfolgerung:**

Voraussetzungen für eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG sind:

- eine **gemeinsame Sichtbarkeit** von Projekt und Kulturdenkmal,
- eine sich aus Geschichte, Funktion oder/und architektonischem Konzept des Kulturdenkmals ergebende **Raumwirksamkeit**,
- eine **Konkurrenzwirkung** des Brückenbauwerks, welche das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, seine Wirkung, seinen Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt.

Innerhalb der insgesamt rund 100 Kulturdenkmale besonderer Bedeutung auf der Gemarkung der Stadt Rottweil sind bei den folgenden Denkmälern die notwendige räumliche Nähe zum Brückenprojekt sowie eine gemeinsame Sichtbarkeit von Projekt und Kulturdenkmal gegeben:

- Lorenzgasse 3, 7, 9, 15
- Lorenzgasse 8 (Jugendherberge),  
Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle),  
Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm)
- Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche)
- In der Au 128 (Mühle)

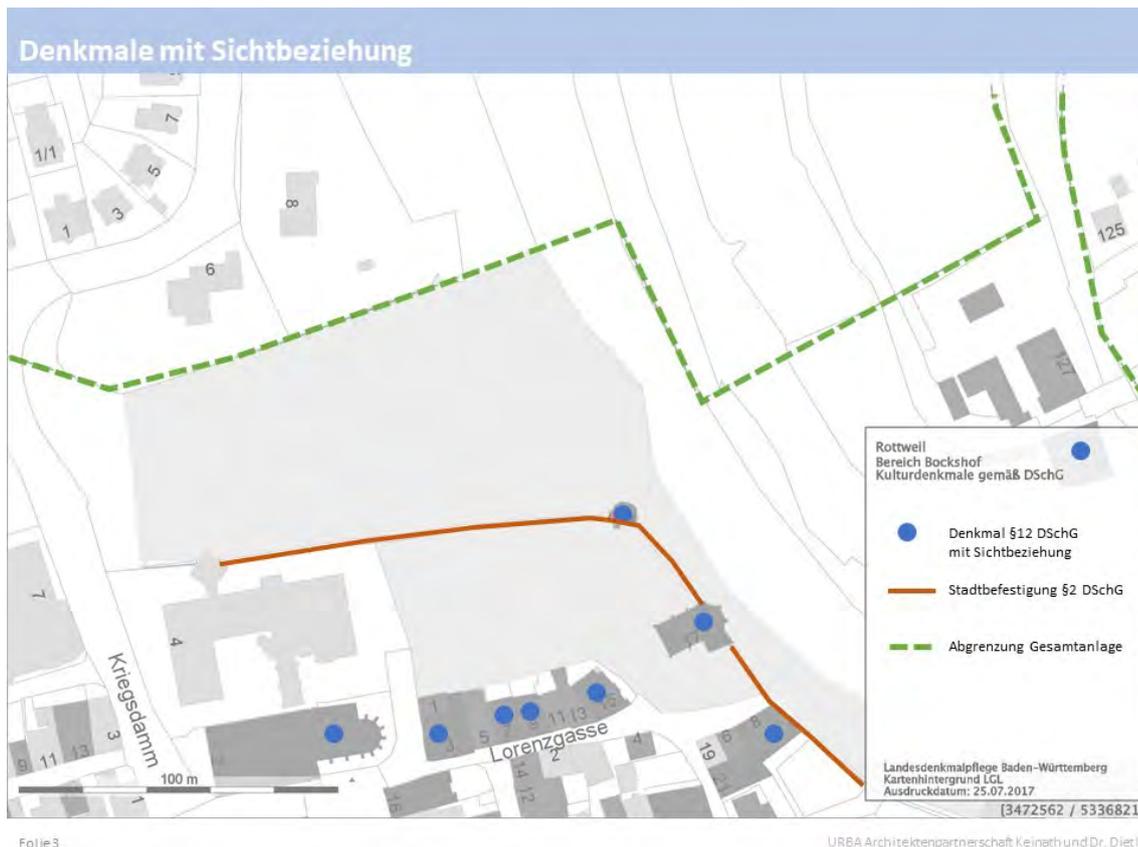


Abb. 1 Denkmale mit Sichtbeziehung

Entsprechend wurden diese Kulturdenkmale hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das geplante Brückenbauwerk untersucht.

**Methodisch** wurde bei der Erstellung der Stellungnahmen wie folgt vorgegangen:

### I. Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals

Diese kann sich aus der Notwendigkeit der Ablesbarkeit und Erkennbarkeit z. B. der architektonischen Konzeption, der traditionellen städtebaulichen oder symbolischen Bedeutung, des Zeugnischarakters des Kulturdenkmals etc. ergeben.

## **2. Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

Diese ergibt sich aus den Ergebnissen von Schritt I: Aus der Analyse ggf. vorhandener räumlicher/inhaltlicher Zusammenhänge, von Blickbeziehungen, Blickachsen, der Ausstrahlungskraft des Denkmals infolge seines architektonischen Konzepts oder der topographischen Situation (Wirkungsräume).

## **3. Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

Klärung folgender Fragestellungen:

- Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?
- Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?
- Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?

## **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, seine Wirkung, seinen Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?

## **b. Denkmale gem. § 2 DSchG**

Bei Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG kann es sich sowohl um **Einzeldenkmale** als auch um **Sachgesamtheiten** handeln, "an deren *Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht*".

Gem. § 8 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde "zerstört oder beseitigt werden" oder "in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt" werden.

Demnach ist auch das Denkmal gem. § 2 DSchG in seiner **Substanz und seinem Erscheinungsbild** geschützt. Im Gegensatz zu Denkmälern besonderer Bedeutung besteht hier aber kein Umgebungsschutz.

Daraus folgt, dass im Fall von Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG bei der Bewertung, ob und inwieweit ein Denkmal in seiner Eigenheit oder seinem Erscheinungsbild durch eine geplante Maßnahme Schaden nimmt und damit denkmalschutzrechtliche Belange der Realisierung dieser Maßnahme entgegenstehen, primär die mögliche **substanzielle Betroffenheit** eines Denkmals durch eine Maßnahme zu überprüfen ist.

Hierbei gilt lt. § 15 Abs. 3, dass lediglich Maßnahmen, welche zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** führen, einer Genehmigung entgegenstehen.

Mit dem geplanten Brückenkopf im Bockshof ist im Falle

- der **Stadtbefestigung** (Sachgesamtheit)
- der **Grünanlage** des Bockshofs

ein materieller Eingriff und damit auch ein Eingriff in das Erscheinungsbild des Denkmals zu erwarten.

Entsprechend wurden diese beiden hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das geplante Brückenbauwerk untersucht.

**Methodisch** wurde bei der Erstellung der Stellungnahmen wie folgt vorgegangen:

### **I. Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

Klärung folgender Fragestellungen:

- Welche Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild erfolgen?
- Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?

### **2. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

### c. Gesamtanlage gem. § 19 DSchG

Bei Gesamtanlagen gem. § 19 DSchG ist primär das **Erscheinungsbild** geschützt.

Gem. § 19 (2) DSchG bedürfen nur "Veränderungen am geschützten Bild der Gesamtanlage" einer Genehmigung. Ein Substanzschutz besteht nicht vollständig, nur mittelbar als **Erscheinungsbild-träger**.

Zum Erscheinungsbild gehören ausdrücklich auch die **Stadt- und Ortsgrundrisse**, die **Silhouetten** der Stadt. § 19 Abs. 1 DSchG spricht von "Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht".

Demnach ist sowohl das **äußere Bild** der Gesamtanlage (Stadtansicht, Silhouette) als auch das **innere Bild** (Stadträume und Stadtgrundriss) geschützt.

Umgebungsschutz genießen Gesamtanlagen allerdings nicht. Dies bedeutet, dass lediglich **Beeinträchtigungen durch Maßnahmen innerhalb der Gesamtanlage** zu berücksichtigen sind.

Auch hier gilt, dass nur **erhebliche Beeinträchtigungen** einer Genehmigung entgegenstehen. § 19 Abs. 2 regelt: "Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen."

Aus dem oben Gesagten folgt, dass im Fall von Gesamtanlagen gem. § 19 DSchG bei der Bewertung, ob und inwieweit diese in ihrem Erscheinungsbild durch eine geplante Maßnahme Schaden nimmt und damit denkmalschutzrechtliche Belange der Realisierung dieser Maßnahme entgegenstehen, vor allem

- Veränderungen der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit (sensorielle Betroffenheit)
- sowie eine potentielle funktionale Beeinträchtigung

zu überprüfen sind.

Hierbei sind

- sowohl das äußere Bild der Gesamtanlage
- als auch ihr inneres Bild

zu betrachten.

Angesichts der Lage und Konzeption des geplanten Brückenbauwerks ergeben sich daraus als zu untersuchende und zu bewertende Situationen/Fragestellungen:

- **Relevante Sichtbezüge / Standorte bzgl. des äußeren Bildes** der Gesamtanlage mit gleichzeitiger Sichtbarkeit von Projekt und Gesamtanlage:  
Als Ergebnis der Vorprüfung wurden fünf Standorte als potentiell relevant erkannt (siehe unten)
- **Relevante Sichtbezüge / Standorte bzgl. innerem Bild** der Gesamtanlage mit gleichzeitiger Sichtbarkeit von Projekt und Gesamtanlage:  
Als Ergebnis der Vorprüfung ist nur ein öffentlicher Raum unmittelbar betroffen, der Bockshof
- **Veränderungen im Stadtgrundriss und der Wegführung** infolge des neuen Zugangs zur Stadt über die Brücke

Entsprechend wurden mögliche Beeinträchtigungen der Gesamtanlage durch das geplante Brückenbauwerk unter den o.g. Fragestellungen untersucht.

**Methodisch** wurde bei der Erstellung der Stellungnahmen wie folgt vorgegangen:

### Äußeres Bild der Gesamtanlage

1. **Definition relevanter Sichtbeziehungen / Standorte in Vorprüfung**
2. **Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt**
3. **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

Klärung folgender Fragestellungen:

- Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?
- Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?
- Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?

4. **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?

## Inneres Bild der Gesamtanlage

### 1. **Überprüfung Veränderungen im Inneren der Gesamtanlage in Vorprüfung**

Überprüfung Sichtbarkeit Projekt in bzw. aus der Gesamtanlage  
Definition relevanter Veränderungen im Erscheinungsbild  
(öffentliche Räumen, Stadtgrundriss, Wegesystem)

### 2. **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

Klärung folgender Fragestellungen:

- Welche Veränderungen im Erscheinungsbild ergeben sich?
- Welche funktionalen Veränderungen ergeben sich?
- Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?

### 3. **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Entwickeln die Maßnahmen eine Wirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?

Die Überprüfung der Wirkung des geplanten Brückenbauwerks erfolgt anhand der o.g. **Visualisierungen**, welche von der vom Auftraggeber beauftragten Firma erstellt werden.

Bei Feststellung einer Beeinträchtigung werden ergänzend zur Bewertung des Grads der Beeinträchtigung – sofern denkbar – Hinweise zu Auflagen oder Maßnahmen zur Milderung/Behebung der Beeinträchtigung gemacht.

## Stellungnahmen

### a. Gesamtanlage

Der historische Stadtkern von Rottweil ist seit 1984 per Satzung als Gesamtanlage im Sinne des § 19 DSchG unter Schutz gestellt. Gem. § 1 Abs. 2 der Satzung sind vor allem "der seit dem 12. Jahrhundert entwickelte **Stadtgrundriss**" sowie die "durch die Reichsstadtzeit geprägte **Bürgerhausarchitektur** des Stadtkerns" geschützt.

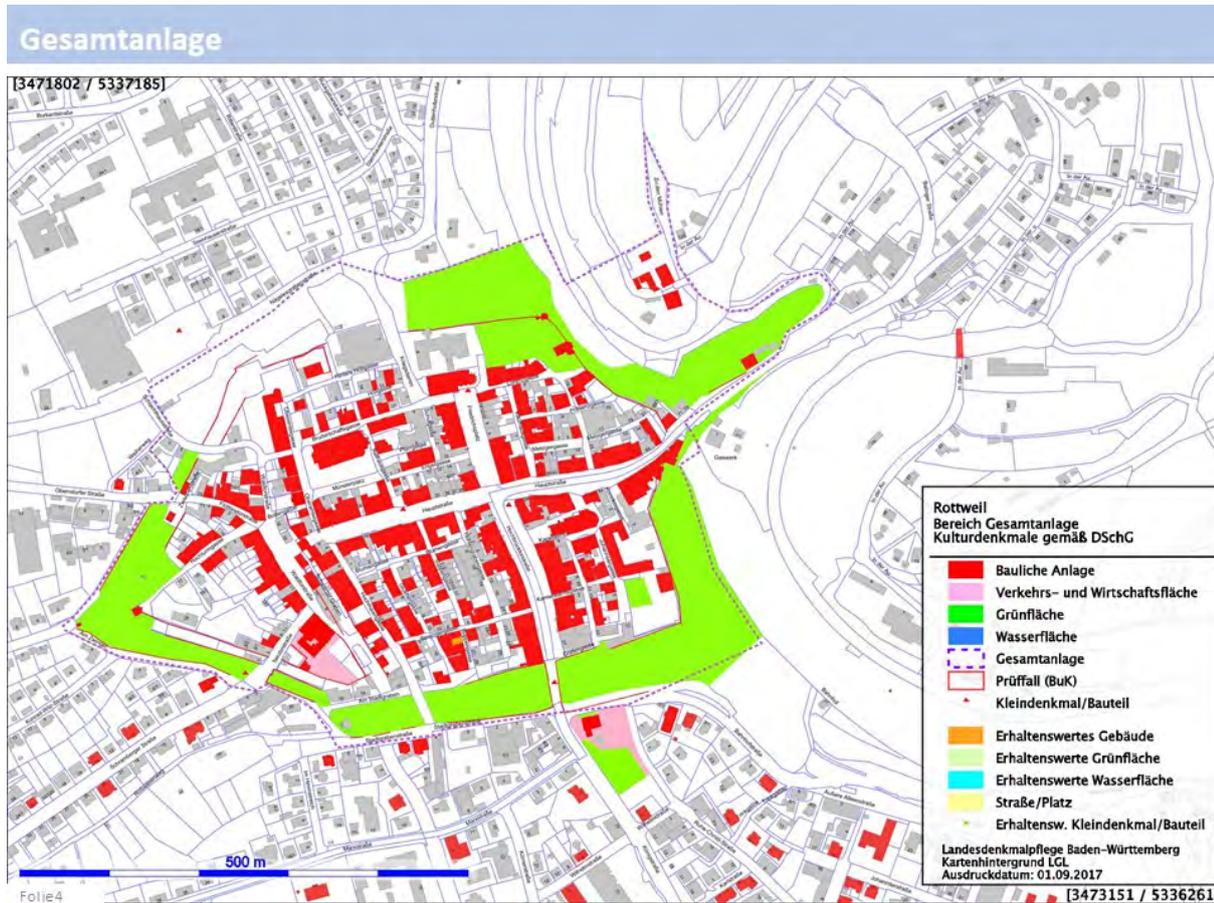


Abb. 2 Gesamtanlage, Quelle: Adabweb

Im Erläuterungsbericht zur Satzung werden ebenfalls der "im späten 12. Jahrhundert entwickelte Stadtgrundriss" sowie die Bedeutung der gleichmäßig über den gesamten Stadtkern verteilten Beispiele des "Rottweiler Bürgerhauses" aus einer großen Zeitspanne – "ausgehend vom Spätmittelalter über die gesamte Reichsstadtzeit" hingewiesen.

Im Zuge der Begründung der Abgrenzung wird festgehalten: "Die Stadtmauer ist aber nur ein Bestandteil der Befestigungsanlagen der Reichsstadtzeit und als wichtiges Element des Stadtkerns ungeeignet, zugleich Grenze der unter Schutz zu stellenden Gesamtanlage zu sein. Darum ist es sinnvoll, die jeweilige, gleichermaßen zu großen Teilen erhaltene Gegenmauer jenseits der Stadtgrabenzone in die Gesamtanlage einzubeziehen". Im Bereich östlich des Stadtkerns wird zudem der Bereich der ehemaligen Au-Vorstadt mit in die Gesamtanlage einbezogen.

Das geplante Brückenbauwerk berührt hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage vor allem diese der Stadtmauer vorgelagerten Zonen sowie die aus diesen heraus bzw. über diese hinweg erlebbare Stadtansicht Rottweils.

Im Zuge der Vorprüfung wurden **fünf relevante Standorte** mit potentieller gleichzeitiger Sichtbarkeit von Stadtanlage und Brückenprojekt ermittelt. Diese sind im Folgenden jeweils einzeln bearbeitet.

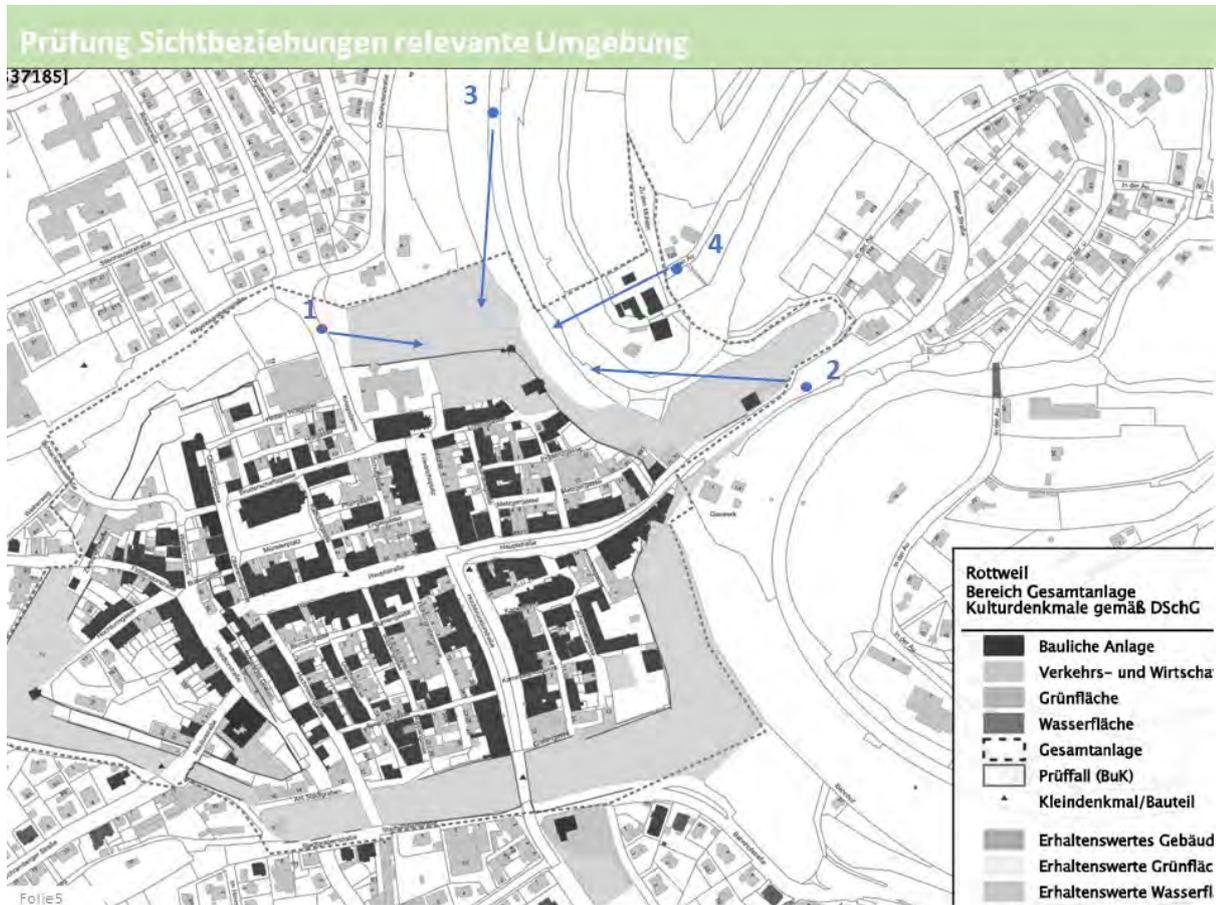


Abb. 3 Standorte 1-4, Quelle: Adabweb

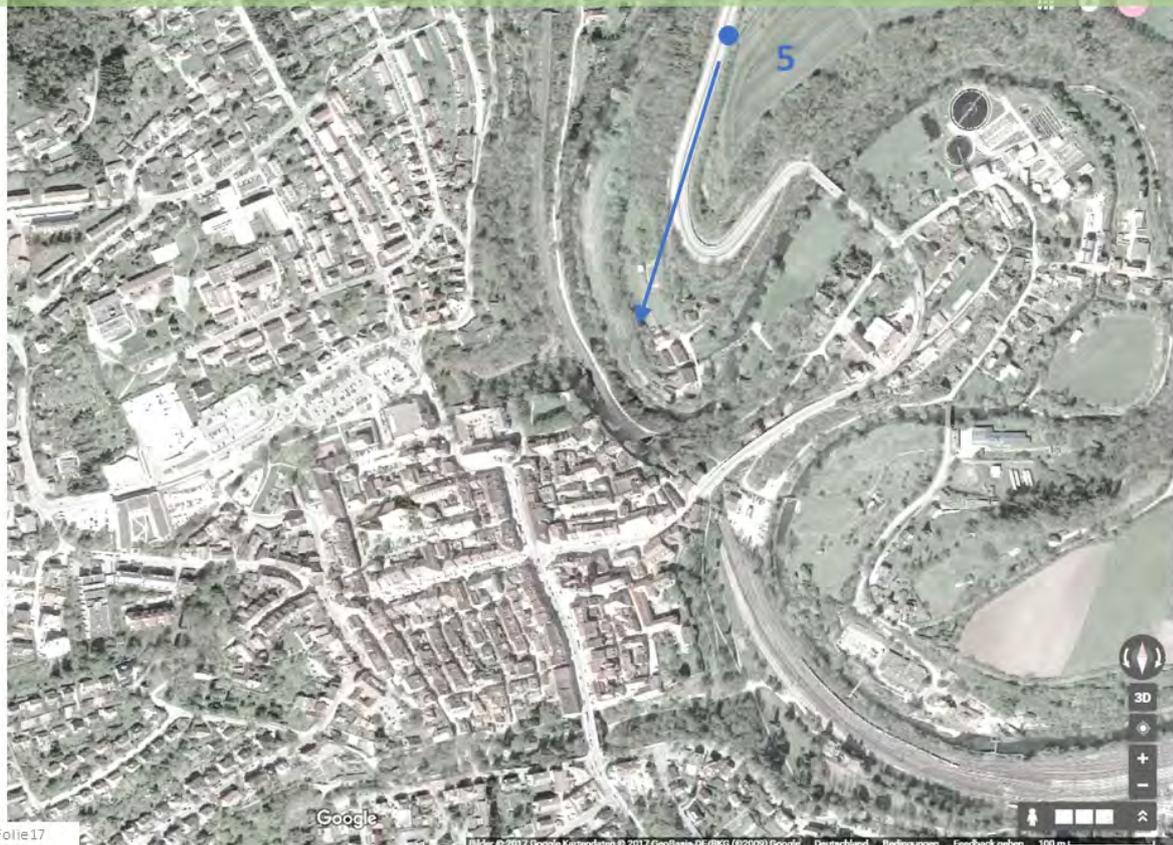


Abb. 4 Standort 5, Quelle: Google Maps

Hinsichtlich des inneren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage werden sowohl **die öffentliche Grünfläche** des Bockshofes mit ihrem **Bastionscharakter** und der sie fassenden **Stadtbefestigung** durch das geplante Brückenbauwerk berührt als auch der **Stadtgrundriss** mit seinen überkommenen Straßen und Wegesystem. Durch das Projekt wird ein neuer Zugang zur historischen Stadt geschaffen.

Beide Themen sind im Folgenden jeweils einzeln bearbeitet.

## **Stellungnahme**

### **Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort I:**

#### **Blick vom Kriegsdamm zu Bockshof**

#### **Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt**

**Ja**, eine gleichzeitige Sichtbarkeit von Gesamtanlage und Projekt ist gegeben.

Vom höher gelegenen Kriegsdamm aus gesehen, wird die Brücke über dem der Stadtmauer vorgelagerten Graben sichtbar.

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

##### **Nur in eingeschränktem Maße:**

Bei dem vorliegenden Blick auf die Gesamtanlage handelt es sich um keine historische Ansicht. Der Kriegsdamm wurde unter Auffüllung des Nägelesgraben erst 1915 aufgeschüttet. Dessen ungeachtet handelt es sich heute um einen Eingang zur historischen Innenstadt; die Stadtmauer und der vorgelagerte Graben sind von hier aus gut erlebbar. Der Bockshof und der die Ecke der Stadtmauer markierende Pulverturm sind ebenso sichtbar wie die Mühlegebäude in der Au.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Bis vor kurzem war der Graben durch starken Bewuchs weitgehend begrünt. Dies beeinträchtigte die Sichtbarkeit von Stadtmauer und Graben. Seit dem Zurücknehmen des Bewuchses lässt sich diese charakteristische Situation wieder viel besser nachvollziehen. Damit verbunden ist auch eine bessere Sichtbarkeit des geplanten Brückenprojekts von diesem Standort aus. Gleichzeitig tritt aber auch das massive und durch seinen weißen Putz auffallende neuzeitliche Gebäude des Dominikanermuseums noch mehr in den Vordergrund. Die vorliegende Visualisierung zeigt den Zustand maximaler Sichtbarkeit – die winterliche Situation ohne Belaubung nach Rückschnitt des Bewuchses.

Deutlich dominiert hier das Gebäude des Dominikanermuseums das Erscheinungsbild der Gesamtanlage. Die geplante Hängebrücke erscheint dem gegenüber wenig wichtig. Die Brücke ist über dem Nägelesgraben gut sichtbar. Der linke Hang verdeckt jedoch den ersten Pylon, so dass lediglich der vergleichsweise leichte Brückenlauf wahrgenommen wird.

Die laut der vorliegenden Planung im Bockshof selbst geplanten Einbauten sind in der Visualisierung nicht dargestellt. Zu diesen werden im Rahmen der Stellungnahme zu poten-

tiellen Beeinträchtigungen des inneren Bildes der Gesamtanlage im Bockshof Aussagen gemacht. Wie dort dargestellt, wäre es wünschenswert, wenn auf diese verzichtet werden könnte.

Der charakteristische Mauerzug der Stadtmauer und der Pulverturm bleiben dank der transparenten Gestaltung der Brücke durchgängig als Einheit erkennbar. Die Mühlengebäude in der Au liegen deutlich unterhalb der Brücke.

Material und Detaillierung machen die Hängebrücke eindeutig als Zutat des 21. Jahrhunderts erkennbar. Dessen ungeachtet bleibt die Brücke ein neues und unerwartetes Element innerhalb des sich hier bietenden Bildes einer weitgehend ungestört erhaltenen Stadtrand-situation mit Stadtmauer und Graben.

Allerdings ist anzumerken, dass vom erhöhten Standort auf dem Kriegsdamm aus die die Gesamtanlage hier prägende Grabensituation vor der Stadtmauer bis dato eher weniger spürbar war. Durch die Hängebrücke werden die Topographie und vor allem die großen Höhenunterschiede in ihrer Wirkung betont.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Das bis dato weitgehend ungestörte Bild von Stadtmauer und Graben wird durch die der Funktion der Stadtbefestigung an sich widersprechenden Brücke beeinträchtigt.

## **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Eine erhebliche Beeinträchtigung setzt einen **deutlich wahrnehmbaren Gegensatz**, der auch vom den Belangen des Denkmalschutzes gegenüber aufgeschlossenen **Durchschnittsbetrachter** als belastend empfunden wird, voraus.

Wie oben beschrieben, ergibt sich zwar ein gewisser Gegensatz zwischen dem Bestand und vor allem der – in ihrer Substanz hier offensichtlich weitgehend nicht bauzeitlich erhaltenen – Stadtmauer einerseits sowie der Hängebrücke als neuzeitlicher Zutat andererseits. Die Brücke ist aber deutlich als eine Ergänzung des 21. Jahrhunderts erkennbar, so dass der Zeugnischarakter der Gesamtanlage und vor allem der Verteidigungsanlagen nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Mauerzug bleibt durchgängig spürbar, der Graben wird in seiner Wirkung sogar gehoben.

Insofern besteht hier lediglich eine **nur unerhebliche Beeinträchtigung**.

## Anmerkung zur Gestaltung

Bei Konstruktion und Detaillierung der Brücke ist auf möglichst große Transparenz Wert zu legen. Dazu gehört auch ein Verzicht auf geschlossene oder auch nur spiegelnde Glasflächen, um die transparente Wirkung nicht zu beeinträchtigen.

Die Farbgebung der Brücke und aller ihrer Teile ist möglichst zurückhaltend zu gestalten, so dass sie sich gegenüber dem baulichen Bestand und der Umgebung zurücknimmt.

Wie in der Visualisierung dargestellt, muss sich der Eingriff in den Bestand der Stadtmauer auf einen Einschnitt in die Brüstung der Stadtmauer in der Breite des Brückenlaufes beschränken. Vor allem von außen dürfen darüber hinaus keine Eingriffe in die Mauer oder die Mauer verdeckende Konstruktionen sichtbar sein.

Bei der im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung unbedingt zu beauftragenden Detailabstimmung ist darauf Wert zu legen. Soweit möglich sollten die wichtigsten Festlegungen bereits vor Antragstellung und Genehmigung geklärt werden.



Abb. 5 Blick in Nägelesgraben August 2018



Abb. 6 Blick in Nägelesgraben Januar 2018



Abb. 7 Visualisierung mit Foto Januar 2018

## Stellungnahme

### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 2:

#### **Blick vom Viadukt (Balinger Straße) auf Stadt und Bockshof**

### **Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt**

**Ja**, eine gleichzeitige Sichtbarkeit von Gesamtanlage und Projekt ist gegeben.

Vom westlichen Teil des Viadukts aus ist die neue Hängebrücke vor dem weiterhin begrüntem Hang unterhalb der Duttenhoferstraße rechts vom Pulverturm sichtbar.

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

**Ja, der Standort kann als der relevanteste bezeichnet werden:**

Bereits vor dem Bau des ab 1874 errichteten Viadukts befand sich hier ein wichtiger Zugang zur Stadt. Heute sind von hier aus für alle die Stadt Rottweil und ihre Stadtmauern bei der Annäherung an die Stadt gut erkenn- und erlebbar.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Fährt oder geht man über das Viadukt auf die Stadt zu, so wird die geplante Hängebrücke erst etwa ab Mitte des Viadukts am rechten Rand der Stadtansicht für kurze Zeit sichtbar. Meist ist sie durch Bäume oder das rechts stehende Wohnhaus verdeckt. Die Hängebrücke verläuft hinter dem vom Pulverturm markierten Sporn vor dem – auch weiterhin – starken Bewuchs gewissermaßen im Grünen. Das Grün des Hanges scheint durch die transparente Gestaltung hinter dem Brückenlauf durch, der damit nahezu wie ein Baumwipfelpfad vor dem bewaldeten Hang erscheint.

Das Andocken der Hängebrücke an die Stadtmauer ist hier nicht erkennbar. Der Brückenkopf wird von den Bäumen am Bockshof verdeckt.

Die charakteristische Gruppe von Stadtmauer mit Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm ist ungestört, dominiert weiterhin das Bild.

Hinzu kommt der große Abstand zwischen Viadukt und Hängebrücke. Der Brückenlauf erscheint entsprechend perspektivisch verkleinert. Durch seine Transparenz wirkt das Grün des Hanges dahinter durch ihn hindurch und bettet ihn ein.

Der erste Pylon der Brücke wird mit seiner Schmalseite beim Wenden des Kopfes im Tal hinter der Mühle sichtbar. Die Gesamtkonstruktion bleibt aber unterhalb der Silhouette

des dicht bewachsenen Hangs des Hochufers des Neckars. Selbst in der unbegrünten Winteransicht ordnet sich die filigrane Konstruktion mit dem nahezu transparent erscheinenden Brückenlauf und dem überschlanken Pylon Landschaft und Stadtsilhouette unter.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – trotz ihrer zurückhaltenden Wirkung ergibt sich mit der Brücke ein Anhängsel an den bisher freistehenden Stadt-Berg.

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Das Stadtbild wird unerheblich verändert. Dies gilt umso mehr, als die Hängebrücke aus dieser Perspektive fast wie ein Baumwipfelpfad erscheint, der hinter der historischen Stadt am begrünten Hang über dem Neckar verläuft. Das Ensemble von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm im Vordergrund zieht weiterhin die Aufmerksamkeit auf sich und markiert den Geländesporn mit der vom Pulverturm besetzten Eckpunkt. Der Zeugniswert der Stadtanlage bleibt somit weitgehend gewahrt.

Insofern ergibt sich auch hier nur eine sehr geringe, **nicht erhebliche Beeinträchtigung**.

### **Anmerkung zur Gestaltung**

Hier gilt wie bei Standort I, dass bei Konstruktion und Detaillierung der Brücke auf möglichst große Transparenz Wert zu legen ist. Gleiches gilt auch für die zurückhaltende farbliche Gestaltung der Brücke.

Um die beschriebene Wirkung des begrünten Hanges unterhalb der Duttenhoferstraße und dessen Durchscheinen durch die Brücke nicht zu beeinträchtigen, muss unbedingt auf geschlossenen Brüstungen – und seien diese nur aus Glas – verzichtet werden.

Wichtig ist zudem ein Zurücknehmen der Wirkung der Brücke auch bei Dunkelheit. Um die Wirkung der auf dem erhöhten Plateau sich erhebenden Stadt nicht zu beeinträchtigen, muss auf eine nächtliche Beleuchtung der Brücke von außen unbedingt verzichtet werden.

Die für die Verkehrssicherheit notwendige Beleuchtung des Brückenlaufs ist nach außen abzudecken. Nach außen hin ist die sichtbare Beleuchtung auf die für die Flugsicherheit unabdingbare Befeuerung zu begrenzen.



Abb. 8 Annäherung an die Stadt



Abb. 10 Brücke meist hinter Bäumen



Abb. 11, 12 nur von rechter Straßenseite aus zu sehen



Abb. 13 August 2017



Abb. 14 Visualisierung mit Foto Mai 2014



Abb. 15 Visualisierung mit Foto März 2018

## Stellungnahme

### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 3:

#### **Blick aus dem Tal neben der Eisenbahn auf Stadtmauer und Bockshof**

#### **Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt**

**Ja**, eine gleichzeitige Sichtbarkeit von Gesamtanlage und Projekt ist gegeben.

Vom dem die Bahnlinie begleitenden Betriebsweg der Bahn aus wird bei Bewegung in Richtung Stadt mit dem Zurücktreten des hohen Hangs auf der rechten Seite am Eingang des Nägelesgraben die Stadtmauer mit den auf ihr errichteten Gebäuden nach und nach sichtbar.

Gleichzeitig bewegt man sich unter der geplanten neuen Hängebrücke hindurch und lässt den außerhalb der Abgrenzung der Gesamtanlage geplanten ersten Pylon links liegen.

Dann sind die Brücke über Kopf und die Stadtkante einschließlich der Mauer am Bockshof gleichzeitig sichtbar.

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

Derzeit ist der Standort schlecht zugänglich und wenig frequentiert, zumal er sich auf einem privaten Betriebsweg der Bahn befindet. Insofern ist **eine Relevanz des Standortes nur eingeschränkt gegeben**.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Der Anschluss der geplanten Hängebrücke an die Stadtmauer im Bereich des Bockshofes ist nur aus einem engen Blickwinkel erkennbar. Bei Annäherung wird er lange noch durch den rechts ansteigenden Hang und dessen Bewuchs verdeckt.

Bis vor kurzem verdeckte der nunmehr zurückgeschnittene starke Bewuchs im Nägelesgraben die Sicht auf den Anschluss der Brücke an die Stadtmauer sogar vollständig. Die vorliegende Visualisierung zeigt den derzeitigen Zustand mit zurückgeschnittenem Bewuchs.

Die charakteristische Gruppe von Stadtmauer mit Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm sowie der weitere Verlauf der Stadtmauer bis zum Viadukt dominiert das Bild der Gesamtanlage auch weiterhin – selbst in dem Bereich, in welchem das Andocken der Brücke an die Stadtmauer sichtbar ist.

Die Brücke ist für den Betrachter über Kopf gut spürbar und damit präsent. Die große Höhe des Brückenlaufes betont dabei die Topographie, den Höhenunterschied zwischen Talgrund und Stadt.

Gerade von hier wird die Brücke als moderne Konstruktion erkennbar, und damit als Zutat unserer Zeit deutlich erkennbar. Ihre kühne und leichte Konstruktion macht klar, dass sie aus einer anderen Zeit stammt, als die Stadtbefestigung mit ihren Bauten.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Bei Annäherung auf dem Betriebsweg schiebt sich die geplante Brücke – wenn auch auf sehr großer Höhe – vor die oberhalb des steilen Hanges sichtbare Stadt, die vor allem mit der Stadtmauer und den darauf errichteten Gebäuden in Erscheinung tritt.

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Trotz der oben beschriebenen Beeinträchtigung bleibt der Zeugniswert von Stadtanlage und Stadtmauer erhalten. Die geplante Hängebrücke endet mit großem Abstand rechts von der Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm. Diese markiert den Endpunkt der parallel zum Neckar verlaufenden Stadtmauer und verleiht ihr damit große optische Präsenz. Damit kann sich die Stadtmauer auch gegenüber dem neuen Element der Hängebrücke optisch durchsetzen.

Hinzu kommt die lediglich eingeschränkte Relevanz des Standortes.

Insofern ergibt sich auch hier nur eine **nicht erhebliche Beeinträchtigung** der Gesamtanlage.

### **Anmerkung zur Gestaltung**

Das Andocken der Hängebrücke an die Stadtmauer im Bereich des Bockshofs ist laut vorliegender Planung von außen kaum sichtbar. Bei der Detailabstimmung ist darauf zu achten, dass dies nicht verändert wird.

Wie oben bereits dargestellt, muss sich der Eingriff in den Bestand der Stadtmauer auf einen Einschnitt in die Brüstung der Stadtmauer in der Breite des Brückenlaufes beschränken. Vor allem von außen dürfen darüber hinaus keine Eingriffe in die Mauer oder die Mauer verdeckende Konstruktionen sichtbar sein.

Die oben gemachten Vorgaben hinsichtlich einer zurückhaltenden Farbgebung der Brückenkonstruktion sowie zur Reduzierung der von außen sichtbaren Beleuchtung des Brückenbauwerks auf das absolute Minimum gelten hier erst recht, drängt sich die Brücke aus dieser Position doch in den Vordergrund.



Abb. 16 Januar 2018



Abb. 17 Blick von Norden (bei der Spittelmühle) am 22. April 2000  
Quelle: <http://rottweil.net/>



Abb. 18 Visualisierung mit Foto Januar 2018

## Stellungnahme

### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 4:

#### Blick von der Drehersmühle zum Bockshof

### Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt

**Ja**, eine gleichzeitige Sichtbarkeit von Gesamtanlage und Projekt ist gegeben.

Nähert man sich von der Balinge Straße der Drehersmühle, so verdeckt über weite Strecken der hier vorhandene Wald den Blick auf die Stadt. Erst im unteren Bereich der Zufahrt, neben dem ersten Haus der Gebäudegruppe, werden die Stadt und die Brücke gleichzeitig sichtbar.

### Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

Derzeit ist der Standort nur wenig frequentiert. Zudem signalisiert die Beschilderung eindeutig, dass es sich bei dem Mühlengelände um Privatbesitz handelt. Für die Öffentlichkeit ist der Standort demnach nur bedingt zugänglich und vor allem – als von der Balinge Straße aus schlecht auffindbare Sackgasse – wenig attraktiv.

Insofern ist auch in diesem Falle **eine Relevanz des Standortes nur eingeschränkt gegeben.**

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Auch wenn der Blick auf Stadt und Stadtmauer bei der Annäherung durch Gebäude und Bäume lange eingeschränkt bleibt, muss der Blick von hier auf die Brücke als deren spektakulärste Ansicht im Zusammenhang mit der historischen Stadt bezeichnet werden. Von hier wird vor allem auch die zum Pylon hin ansteigende Höhe der Konstruktion wahrnehmbar. Der Pylon selbst liegt so weit rechts, dass er beim Blick auf die die Stadt markierende Bastion am Bockshof außerhalb des Blickfeldes liegt.

Die charakteristische Gruppe von Stadtmauer mit Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm wird bei Annäherung an den Standort der Visualisierung bereits früher – und zwar noch ohne das Brückenbauwerk – über den Mühlengebäuden sichtbar. Auch nach Erreichen des Standortes bleibt die historische bauliche Gruppe dominierend im Vordergrund.

Der Anschluss der Hängebrücke an die Stadtmauer unter den Bäumen des Bockshofes wirkt wenig prominent, die sich zur Stadt hin verjüngende und zusätzlich perspektivisch verkleinernde Konstruktion des Brückenlaufes setzt auf der Mauer auf, der Fuß und der Großteil der Höhe der Stadtmauer bleiben frei. Das Andocken der Brücke an die Stadtmauer erscheint damit geradezu vorsichtig.

Der große Höhenunterschied zwischen Talgrund und Stadt wird durch die Brücke eher betont und bewusst gemacht.

Ganz deutlich ist hier die Brücke als eine moderne Zutat des 21. Jahrhunderts erkennbar.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Trotz der Verjüngung zur Stadt hin wird durch die Brücke der freistehende Charakter der Bastion auf dem Plateau etwas in Frage gestellt.

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Die oben geschilderte Beeinträchtigung durch eine Infragestellung des freistehenden Charakters der Stadt über dem Tal wird durch die beschriebene Gestaltung und das scheinbar vorsichtige Andocken an die historische Stadt so weit gemildert, dass der Zeugniswert der Stadtanlage gewahrt bleibt. Die Topographie wird eher betont als verschleiert, die Brücke setzt sich als moderne Ergänzung ab.

Hinzu kommt die nur eingeschränkte Relevanz des Standortes, so dass die **Beeinträchtigung auch bei diesem Standort nicht erheblich** ist.

### **Anmerkung zur Gestaltung**

Die bei den Standorten 1 bis 3 gemachten Anmerkungen zur Gestaltung gelten auch für den vorliegenden Standort. Sie sind Voraussetzung für die beschriebene Milderung der Beeinträchtigung durch das Brückenprojekt.

Besonders betont werden muss hier nochmals der Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung der Brücke von außen, die Abdeckung der für die Verkehrssicherheit notwendigen Beleuchtung des Brückenlaufs nach außen und auf die Beschränkung der Befehrerung auf das absolut Notwendige. Die bei Tage durch die filigrane Konstruktion erreichte Wirkung würde bei Anstrahlung der Brücke in der Nachtsituation nicht aufrecht erhalten. Vor allem das „vorsichtige Andocken“ der Tagsituation würde bei Nacht verwischt, die Topographie wäre nicht mehr sichtbar. Die beiden beleuchteten Elemente – Stadt und Brücke – würden eine Ebene bilden, die Lage der Stadt über dem Tal wäre nicht mehr erlebbar.



Abb. 19 Foto Januar 2018



Abb. 20 Visualisierung mit Foto Januar 2018

## Stellungnahme

### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 5:

#### **Blick von der Balingen Straße**

Der Standort 5 ist das Ergebnis des Versuchs, den Standort historischer Stadtansichten des 18. und 19. Jahrhunderts aufzusuchen. Dabei wurde deutlich, dass die heute hier vorhandene Bewaldung und der Ausbau der Balingen Straße in diesem Bereich die Situation stark verändert haben. Für den Besucher der Stadt ergibt sich lediglich der Blick aus dem Auto von der Balingen Straße auf die Stadtsilhouette.

#### **Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt**

**Nein**, eine gleichzeitige Sichtbarkeit von Stadt und Projekt ist nicht gegeben.

Der Wald verdeckt den westlichen Teil des Bockshofes mit dem Brückenkopf sowie die sich nördlich anschließende geplante Brücke.

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

**entfällt** – in Anbetracht der fehlenden Sichtbarkeit des Brückenprojekts.

Der Blick ist für die Wahrnehmung der Gesamtanlage durchaus wichtig:

Durch das vom Wald definierte Fenster blickt man auf die Stadtsilhouette mit Kapellenkirche, Jugendherberge und Lorenzkapelle. Der Pulverturm ist – wenn überhaupt – nur kurz und nur unvollständig zu sehen.

Dies ist das erste Bild der historischen Stadt für den sich über die Balingen Straße der Stadt nähernden Autofahrer.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

**entfällt** – in Anbetracht der fehlenden Sichtbarkeit

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**entfällt** – in Anbetracht der fehlenden Sichtbarkeit

## Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?

keine Beeinträchtigung

## Anmerkung zur Gestaltung

entfällt – in Anbetracht der fehlenden Sichtbarkeit



Abb. 21 Ansicht Balinger Straße Januar 2018



Abb. 22 Lithographie Pons, 1830

**Stellungnahme**  
**Inneres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Bockshof**  
**Standort 6**

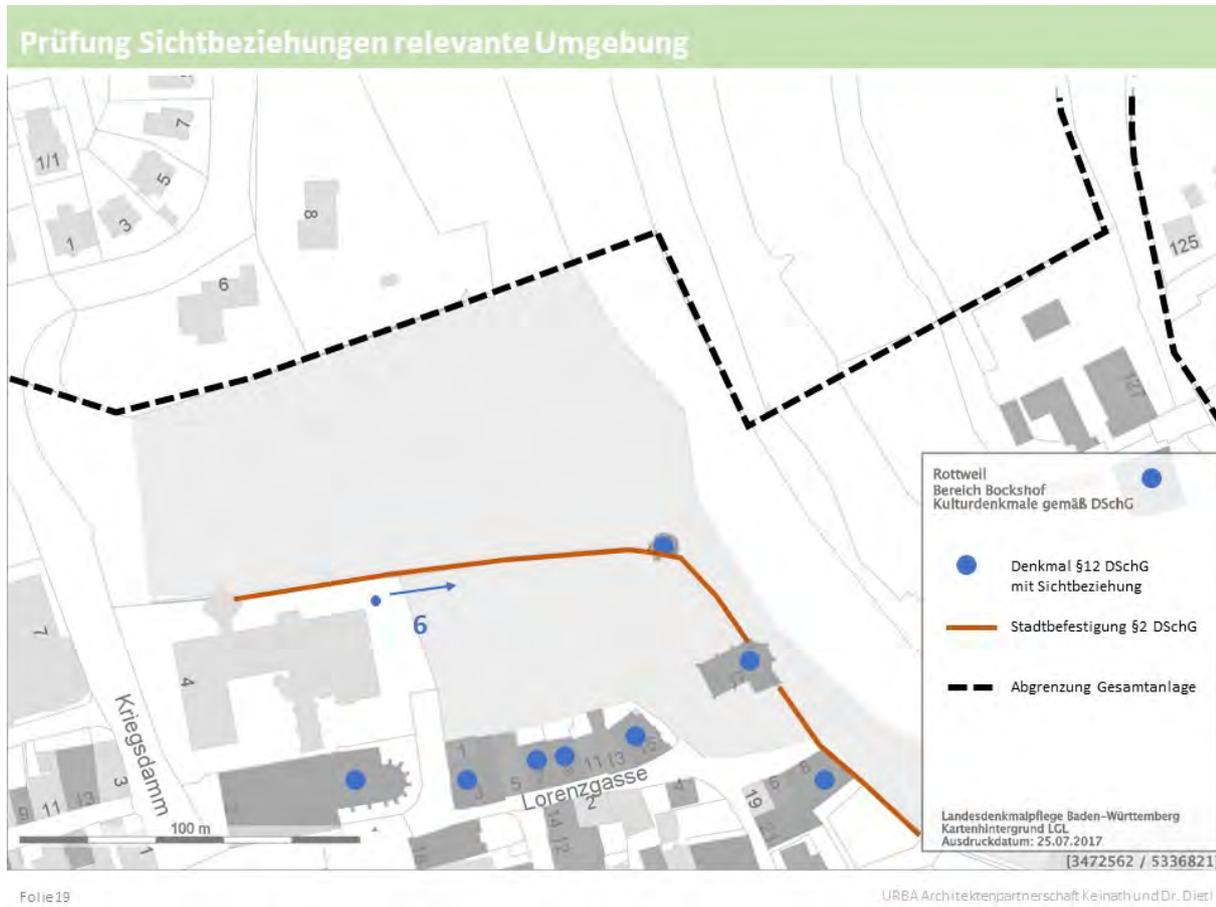


Abb. 23 Standort 6

Der Bockshof ist als einzige öffentliche Grünfläche innerhalb der Stadtmauern Rottweils selbst als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG unter Schutz gestellt. Zusammen mit der Lorenzkapelle bildet er eine Sachgesamtheit.

Ursprünglich war der Bockshof bebaut. Sein Name rührt von der ursprünglich hier ansässigen Patrizierfamilie Bock her. Erst ab ca. 1580 wurde anstelle der älteren Bebauung hier der Begräbnisplatz der Heilig-Kreuz-Gemeinde angelegt. In diesem Zuge entstand auch die 1579-84 errichtete Lorenzkapelle als Friedhofskapelle. Bestattungen fanden bis ins Jahr 1832 statt. Im selben Jahr wurde die Friedhofskapelle profaniert. Nach Aufgabe der Friedhofsnutzung wurde der Bockshof als öffentliche Parkanlage angelegt, bis heute wird er so genutzt. Zeitweise wies die Anlage weitere Einbauten, wie z.B. einen Spielplatz auf. Heute präsentiert sich die Anlage weitgehend als Rasenfläche. Eine historische und damit schützenswerte gärtnerische Gestaltung der Anlage ist nicht gegeben.

Zum Tal hin begrenzt die Stadtmauer den öffentlichen Raum. Auch bei der Stadtbefestigung handelt es sich um eine Sachgesamtheit gem. § 2 DSchG. Dieselbe umfasst alle „sichtbaren, integrierten und im Boden befindlichen“ Reste der Stadtbefestigung inkl. der Grabenbereiche und – im Bockshof – Lorenzkapelle und Pulverturm.

Während die potentielle Beeinträchtigung der Einzeldenkmale und Sachgesamtheiten unten gesondert behandelt werden, wird hier die **Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes als Teil der Gesamtanlage** untersucht. Zwangsläufig ergeben sich dabei Überschneidungen mit den in Folgenden dokumentierten Betrachtungen der Auswirkungen des Projektes auf die Einzeldenkmale.

Charakteristisch für den Raum sind neben der Gestaltung als öffentliche Parkanlage vor allem seine Lage am Rand der historischen Innenstadt sowie sein Bastionscharakter, seine sich zweiseitig zur Landschaft hin öffnende Lage hoch über dem Neckartal.

## **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

Als Reaktion auf ein erstes Konzept der vorliegenden Stellungnahme wurde die Planung in diesem Bereich überprüft und überarbeitet. Anschließend wurde diese Planung ein weiteres Mal überarbeitet: der Standort des Brückenkopfes wurde – im Interesse einer weiteren Reduzierung der Auswirkungen des Projektes auf die denkmalgeschützte Freifläche – weiter nach Westen an den Fuß der Böschung unterhalb des Dominikanermuseums verschoben.

Im Folgenden sind deshalb alle drei Planungsstände mit Visualisierungen dokumentiert und bearbeitet.

Nachdem sich aus den o. g. Veränderungen der Planung für den Brückenkopf bei allen anderen Standorten keine oder nur marginale Veränderungen ergeben, werden diese drei Varianten **ausschließlich** bei der vorliegenden Betrachtung der Auswirkungen des Projektes auf das innere Erscheinungsbild der Gesamtanlage gesondert und so detailliert behandelt. Dies erscheint uns berechtigt, nachdem die einzigen Veränderungen der später entstandenen Varianten bei den anderen Standorten eher eine Verbesserung darstellen (Standort 3: leichte Verbesserung durch Vergrößerung der Distanz zum Pulverturm).

- **Welche Veränderungen im Erscheinungsbild ergeben sich?**  
**Welche funktionalen Veränderungen ergeben sich?**

### **I. ursprüngliche Planung:**

Der Kopf der geplanten Hängebrücke ist im westlichen Bereich der nördlichen Seite des Bockshofs geplant. Dafür muss die vom Bockshof aus nur als Brüstungsmauer erlebbare Stadtmauer auf Breite des Brückenlaufs durchbrochen werden. Davor soll gemäß der vorliegenden Planung zum Bockshof hin ein durch hohe Glaselemente abgegrenzter Eingangsbereich abgegrenzt werden. Dieser ist über zwei Drehkreuze zugänglich.

Innerhalb dieser Einhegung flankieren die beiden massiven Widerlager der Seilkonstruktion den Zugang zur Brücke. Diese dienen der Umlenkung der Zugkräfte aus den Seilen der Hängebrückenkonstruktion in die im Fels unterirdisch vorgesehenen Verankerungen. Die beiden massiven Elemente stoßen im Norden direkt an die Stadtmauer.

In den Baumbestand des Bockshofes soll nicht eingegriffen werden. Der befestigte und eingehegte Eingangsbereich stößt allerdings etwas in die bisher begrünte Fläche südlich des die Stadtmauer im Norden durchgängig begleiteten Weg vor. Ansonsten kann es laut den vorliegenden Visualisierungen bei den bestehenden Wegen bleiben. Die in früheren Planungen dargestellte zusätzliche Wegverbindung in Fortsetzung der Brückenachse kann entfallen.

Die Eingriffe in die Grünfläche und das Wegesystem des Bockshofs sind folglich sehr gering. Funktional verändert der Bockshof allerdings etwas seinen Charakter. Er wird von außen zugänglich bzw. erhält einen Ausgang auf die Hängebrücke. Diese Thematik soll vorläufig aber zurückgestellt werden und im Folgenden gesondert sowohl im Zusammenhang der Veränderungen des überkommenen Stadtgrundrisses als auch im Zusammenhang der Eingriffe in die betroffenen Sachgesamtheiten gem. § 2 DSchG diskutiert werden.

## **2. überarbeitete Planung:**

Der durch hohe Glaselemente abgegrenzter Eingangsbereich schließt nur noch in der Breite des Brückenlaufs an die Brüstungsmauer an. Die Bastion bleibt also bis auf diesen „Hals“ für alle begehbar. Der aus Sicherheitsgründen unverzichtbare Stauraum ist nach innen in die Zone zwischen den Bäumen gerückt, die beiden Drehkreuze führen nach innen auf eine Vorzone.

Die beiden massiven Widerlager der Seilkonstruktion sind nach innen gerückt und lösen sich somit vollständig von der Stadtmauer.

In den Baumbestand des Bockshofes soll weiterhin nicht eingegriffen werden. Der befestigte und eingehegte Eingangsbereich stößt allerdings etwas in die bisher begrünte Fläche südlich des die Stadtmauer im Norden durchgängig begleiteten Weg vor. Der vor der Einhegung liegende Weg führt parallel zur Stadtmauer auf den vorhandenen Weg am Fuß der Böschung zum Dominikanerkloster. Ansonsten kann es auch hier bei den bestehenden Wegen bleiben. Die in früheren Planungen dargestellte zusätzliche Wegverbindung in Fortsetzung der Brückenachse kann weiterhin entfallen.

Die Eingriffe in die Grünfläche und das Wegesystem des Bockshofs sind folglich unverändert gering. Auch die funktionale Veränderung des Charakters des Bockshof wird durch die überarbeitete Planung nicht betroffen.

## **3. überarbeitete Planung mit Verschiebung Brückenkopf:**

Infolge der Verschiebung des Brückenkopfes mit seiner gläsernen Einhegung in die Zone zwischen dem westlichen Baum an der Nordseite des Bockshofes und die Böschung östlich des Dominikanermuseums kann der Eingriff in die Grünfläche gegenüber der überarbeiteten Planung weiter minimiert werden.

Durch die räumliche Nähe zur Böschung wird die Raumwirksamkeit der Einhegung des Brückenkopfes für den Bockshof zudem etwas reduziert. Anzumerken ist allerdings, dass die Wegeführung auf der Böschung bei dieser Planungsvariante noch nicht geklärt ist.

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

### **1. ursprüngliche Planung:**

**Ja** - Vor allem der für den Bockshof so charakteristische Bastionscharakter wird merklich beeinträchtigt.

Dies gilt vor allem für den Blick entlang der nördlichen Stadtmauer von Osten wie von Westen. Die massiven Widerlager verhindern, viel mehr als die neue Öffnung in der Brüstung, dass der charakteristische Mauerzug nicht mehr durchgängig erkennbar ist. Hinzu kommen die beiden Drehkreuze sowie die Einhegung des Eingangsbereiches. Trotz der geplanten Ausführung in Glas wird diese als Körper innerhalb des bisher unverstellten und zum Tal hin offenen Raumes des Bockshofes erlebt werden. Der Zugang zur Brüstung wird partiell verhindert, die Bewegung entlang der Stadtmauer verstellt. Hinzu kommt, dass damit zu rechnen ist, dass die Glasflächen bereits bei entsprechender Beleuchtung, viel mehr noch aber bei Verunreinigung, Bekleben oder nach dem Anbringen von Graffiti o. ä. bei weitem nicht so transparent erscheinen werden, wie dargestellt.

### **2. überarbeitete Planung:**

**Ja** – Der für den Bockshof so charakteristische Bastionscharakter und die bis dato ungestörte Grünfläche werden weiterhin beeinträchtigt.

Allerdings ist die Beeinträchtigung gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert. Die eingerückten Widerlager lassen den Blick entlang der Stadtmauer frei, der charakteristische Mauerzug ist besser durchgängig erkennbar. Die Verlegung der beiden Drehkreuze unterstützt dies, im Gegenzug wird die Wirkung der Einhegung des Eingangsbereiches beim Blick von Süden größer. Diese wird noch mehr als Körper innerhalb des bisher unverstellten und zum Tal hin offenen Raumes des Bockshofes erlebt werden.

### **3. überarbeitete Planung mit Verschiebung Brückenkopf:**

**Ja** – Trotz der weiteren Reduzierung der räumlichen Wirksamkeit des Brückenkopfes bleibt es bei einer Beeinträchtigung der durchgängigen Erlebbarkeit der Stadtmauer und einem Einbau innerhalb des bisher ungestörten Raumes der Freifläche.

## Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

**Entwickeln die Maßnahmen eine Wirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

### 1. ursprüngliche Planung:

Sofern keine offenere Lösung gefunden wird, werden mit der geplanten Lösung für den Zugang zur Brücke die Erlebbarkeit der Situation und damit der Zeugniswert der Gesamtanlage eingeschränkt.

Insofern ist in diesem Fall eine **erhebliche Beeinträchtigung** des inneren Erscheinungsbildes derselben zu konstatieren.

### 2. überarbeitete Planung:

Die oben unverändert wiedergegebene Bewertung führte zur Überprüfung der Anforderungen und zur Überarbeitung der Planung.

Aus Gründen der Sicherheit konnte auf die Einhegung nicht verzichtet werden. Die Begründung hierfür wird an anderer Stelle von den Planern vorgelegt. Die vorliegende überarbeitete Planung kommt nach Aussage der Planer den Belangen der Denkmalpflege so weit entgegen, wie dies aus Sicherheitsgründen möglich ist.

Dessen ungeachtet, ist der Einbau in den Bockshof weiterhin als eine Beeinträchtigung des inneren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage zu werten.

Eine abschließende Aussage bezüglich der Erheblichkeit der Maßnahme kann angesichts des derzeitigen Planungsstandes nicht getroffen werden. Diese Bewertung ist weitgehend abhängig von der Gestaltung des Brückenkopfes und seiner Einfriedung im Detail. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird der notwendige Detaillierungsgrad der Planung aber kaum zu erreichen sein. Unserer Meinung nach muss diese Bewertung folglich dem bau- und denkmalrechtlichen Verfahren sowie den in diesem Zusammenhang notwendigen Abstimmungen der Planung mit den Denkmalschutzbehörden vorbehalten bleiben. Insofern müssen wir hier auf eine Aussage über die Erheblichkeit der Beeinträchtigung verzichten.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass die von Seiten der Planer angeführten Sicherheitsbelange als *"überwiegende Gründe des Gemeinwohls"* die *„unausweichlich Berücksichtigung verlangen,"* (§ 19 Abs. 2) zu werten sind und die **Bedenken** gegen die Planung auf dieser Basis **zurückzustellen sind**.

Voraussetzung ist eine stichhaltige Begründung der Notwendigkeit der Sicherheitsmaßnahmen.

### **3. überarbeitete Planung mit Verschiebung Brückenkopf:**

Die bei der überarbeiteten Planung weiterhin kritische Bewertung des Eingriffs in den Bockshof und dessen Erscheinungsbild veranlasste die Planer zu einer weiteren Überprüfung der Planung und zur Verschiebung des Brückenkopfes an den Fuß der Böschung unterhalb des Dominikanermuseums.

Trotz der oben beschriebenen Vorteile dieser Lösung bleibt es auch hier bei einem räumlich wirksamen Einbau innerhalb der Freifläche und einer Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Stadtmauer und Bastionscharakter. Hinzu kommen die bei dieser Planungsvariante noch wesentlich größeren Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wegeführung – vor allem im Bereich der Böschung westlich der Einhegung des Brückenkopfes.

Insofern muss auch hier auf eine Aussage über die Erheblichkeit der Beeinträchtigung verzichtet werden und auf eine abschließende Bewertung nach Vorliegen einer detaillierten Planung – vermutlich erst im Zuge des bau- und denkmalrechtlichen Verfahrens – verwiesen werden.

## **Anmerkung zur Gestaltung**

### **1. ursprüngliche Planung:**

Durch eine entsprechende Gestaltung und Detaillierung des Zugangs zur Hängebrücke wäre die damit verbundene Beeinträchtigung der Gesamtanlage vermutlich teilweise zu heilen, so dass die Schwelle der Erheblichkeit unterschritten werden könnte.

Die Widerlager sollten von der Brüstungsmauer abgelöst werden – und sei es um 15 bis 20 cm. Damit wäre die Innenkante der Stadtmauer beim Blick entlang des nördlichen Rands des Bockshofes wieder als durchgängig erlebbar.

Ebenso wichtig ist ein Verzicht auf die Einhegung vor dem Brückenkopf. Der gesamte Raum zwischen der Rückseite der Gebäude an der Lorenzgasse und der Hangkante wird als Terrasse bzw. Bastion erlebt. Um dies zu erhalten, muss der Raum des Bockshofs durchgängig ungestört bis an die Hangkante offen gehalten werden. Nur so wird der charakteristische stadträumliche Eindruck gewahrt. Dazu ist eine alternative Lösung für die Zugangskontrolle und den Überkletter-Schutz zu entwickeln.

Denkbar wäre hier nach unserer Auffassung möglicherweise der Einbau eines Portalrahmens am Ende der Hängebrücke. Diese den Eingang zur Brücke rahmende Zarge könnte in der Tiefe die Breite der Brüstung übernehmen. Innerhalb des Portals könnte die eigentliche Zugangskontrolle eingebaut werden (automatische Tür, Drehkreuz horizontal oder vertikal). Bei schlichter, moderner Gestaltung des Portalrahmens entstände hier ein modernes

Törchen am Ende der Hängebrücke, das gleichzeitig die Stadtmauer und den Durchgang durch diese Grenze signalisieren würde.

Der Bockshof bliebe so vollkommen frei von Einbauten. Die gesamte öffentliche Parkanlage würde als Wartebereich vor dem Zugang zur Brücke nutzbar gemacht. Die lichte Zugangsbreite zur Brücke müsste dabei nicht eingeschränkt werden. Die Seilkonstruktion könnte durch den Portalrahmen nach innen zu den o. g. Widerlagern geführt werden.

## **2. überarbeitete Planung:**

Nachdem offensichtlich aus Sicherheitsgründen ein Verzicht auf die Einhegung vor dem Brückenkopf unmöglich ist, muss von Seiten der Gestaltung alles dafür getan werden, dass der gesamte Raum zwischen der Rückseite der Gebäude an der Lorenzgasse und der Hangkante so weit wie möglich als Terrasse bzw. Bastion erlebbar bleibt. Wichtig ist hier vor allem ein vollkommener Verzicht auf Beschriftungen oder Mattierungen der Glasscheiben, ein möglichst filigrane Gestaltung der Drehkreuze (ggf. durch Sonderanfertigungen) und eine Beleuchtung bei Nacht, welche die als Brüstung sichtbare Stadtmauer betont, nicht jedoch die Einhegung.

## **3. überarbeitete Planung mit Verschiebung Brückenkopf:**

Ergänzend zu den obigen Hinweisen zur überarbeiteten Planung ist im Falle der Verschiebung des Brückenkopfes auf eine Wegführung und Gestaltung der Böschung zu achten, die den Mauerzug der Stadtbefestigung beim Weg von Westen weiterhin erlebbar erhält. Zudem muss Sorge dafür getragen werden, dass bei deren Neugestaltung keine zusätzlichen, in den Bockshof hineinwirkenden Einbauten oder Installationen auf der Böschung entstehen, die die Vorteile der Verschiebung des Brückenkopfes zunichtemachen könnten.



Abb. 24



Abb. 25



Abb. 26



Abb. 27



Abb. 28



Abb. 29 Bockshof 1960, mit Sandkasten – Quelle: Stadtarchiv



Abb. 30 Bockshof mit Steinlagerschuppen vom Werkhof, 1986 – Quelle: Stadtarchiv



Abb. 31 Visualisierung mit Foto Januar 2018



Abb. 32 Visualisierung überarbeitete Planung (2.)



Abb. 33 Visualisierung mit Foto Januar 2018

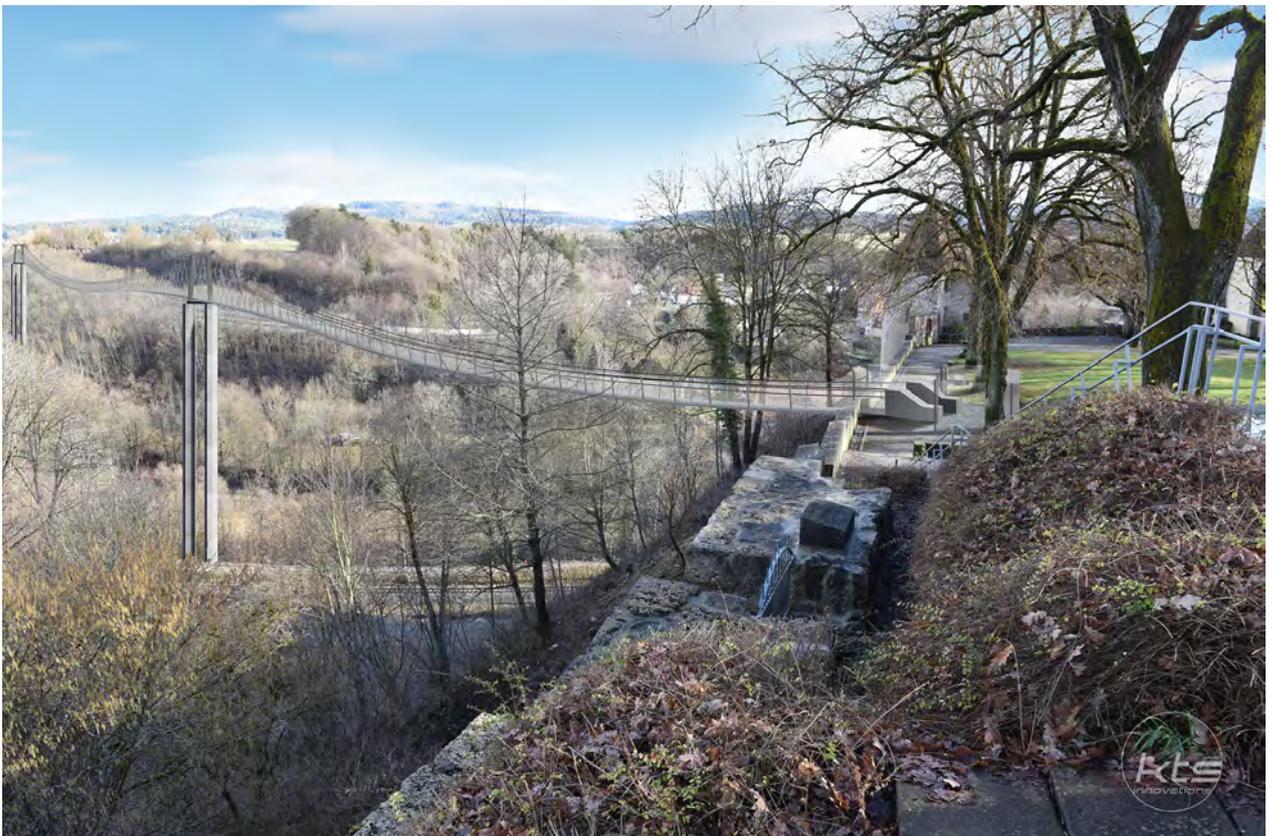


Abb. 34 Visualisierung überarbeitete Planung (2.)



Abb. 35 Visualisierung überarbeiteten Planung mit Verschiebung Brückenkopf (3.)



Abb. 36 Visualisierung mit Foto Oktober 2016



Abb. 37 Visualisierung überarbeitete Planung (2.)

## Stellungnahme

### Inneres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Stadtgrundriss

#### Neuer Zugang zur historischen Stadt

Wie oben bereits erwähnt, ist der Bockshof derzeit eine von außerhalb der historischen Stadt nicht zugängliche Parkanlage, die im Norden und Osten den Blick freigibt in das tiefer gelegene Neckartal bzw. den Nägelesgraben und die dahinter sichtbare Landschaft.

Allerdings lassen sich spätestens seit 1440 und bis mindestens ins späte 18. Jahrhundert im Bereich des heutigen Bockshofes ein bis vielleicht sogar zwei Törchen nachweisen. Demnach bestanden hier über lange Zeit untergeordnete Zugänge zur Stadt.<sup>1</sup>

#### Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Welche Veränderungen im Erscheinungsbild ergeben sich?**  
**Welche funktionalen Veränderungen ergeben sich?**

Durch die geplante Hängebrücke entsteht ein im derzeitigen Zustand nicht vorhandener Zugang zur historischen Altstadt. Diese Veränderung hat zwei wichtige Aspekte. Zum einen verändert dies den Charakter und die Funktion des Bockshofes. Die öffentliche Anlage bleibt nicht nur Bastion und Aussichtsterrasse, sie wird auch zum Durchgangsraum, zum Vorraum für die geplante Hängebrücke.

Gleichzeitig hat das Projekt auch Auswirkungen auf den von seinem Straßenkreuz dominierten historischen Stadtgrundriss Rottweils. Die historische Innenstadt an sich erhält durch die Hängebrücke einen neuen Stadteingang. Dieser ist allerdings nur für Fußgänger und nur nach Bezahlung einer Gebühr nutzbar.

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Mit dem neuen Zugang werden Bockshof und Stadtgrundriss funktional beeinträchtigt.

---

<sup>1</sup> **Archäologisch. Stadtkataster:** 7 Nägeles-Törlein, Lorenzgasse, Flst.-Nr. 322: Das kleine Tor wird bereits in der Rottweiler Not- und Feldordnung von etwa 1440 genannt. Nach von Langen wurde bei der großen Viehseuche von 1796 das verendete Vieh durch das kleine Tor aus der Stadt hinaus in den Nägelesgraben geschafft. Die Maueröffnung des Tores mit Zugang ist seit einigen Jahren wieder hergestellt.

**Oberamtsbeschreibung, 1875:** „Von der Stelle, wo der nordwestliche Schenkel des Dreiecks an die eigentliche Stadtmauer, die ebenfalls aus großen Buckelsteinen erbaut ward, sich anschloß, bildete eine natürliche tiefe Schlucht, der Nägelesgraben genannt, den Stadtgraben und die nördliche Stadtmauer lief zunächst an der Schlucht hin bis zur nordöstlichen Ecke der Stadt. An dieser Stadtseite stand in der Nähe des ehemaligen Dominikaner-Klosters der Predigerthurm (s. oben) und an der Nordostecke der Stadt steht noch heute der Bockshofthurm, so genannt von den Herren v. Bock, denen der Hof gehörte; von diesem Hof ging ein Thörlein in den Nägelesgraben, wegen seines wilden Charakters auch die Hölle genannt.“

**Cord Meckseper,** Untersuchungen z. Stadtbaugeschichte im Hochmittelalter, Diss. 1969: Nägeles-Törlein: „In der Not- und Feldordnung um 1440, wo dieses Törchen erstmals erwähnt wird, sind für dieses die Vertreter des Judenorts verantwortlich. v. Langen nennt sowohl ein Nägeles-Törlein, dessen Bogen noch an der Klosterfrauen-Gartenmauer sichtbar, wie ein Bockshoftörlein, das 1796 zeitweilig wieder geöffnet worden sein. (Wahrscheinlich bestanden auf dieser Stadtseite zwei kleine Pforten. Der Mauerzug ist nicht mehr vorhanden oder erneuert, so daß heute keine Reste der Törchen mehr sichtbar sein können.)“

## Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

### **Entwickeln die Maßnahmen eine Wirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Der neue Zugang ist zwar stärker frequentiert als ein üblicher Fußweg, dessen ungeachtet bleibt die geplante Hängebrücke aber eine reine Fußgängererschließung. Zudem muss für deren Benutzung Eintritt bezahlt werden. Der Zugang ist somit keine öffentliche Erschließung, es ist vielmehr eine gewissermaßen private Erschließung, die hier realisiert werden soll. Für die alltägliche Funktion der Stadt, für deren Benutzung als Stadt im eigentlichen Sinne – und nicht als Freizeitattraktion – spielt der neue Zugang keine Rolle.

Der geplante Eingang im Bockshof bleibt in diesem Sinne ein "Törlein", der neue Zugang wird kein Tor, kein Weg, keine Straße im Sinne einer öffentlichen, verkehrlichen Erschließung der Stadt; er ist damit gegenüber den Straßen und Brücken und vor allem gegenüber dem traditionellen Straßenkreuz deutlich untergeordnet.

Die Hängebrücke an sich ist darüber hinaus eher als eine Promenade oder eine Aussichtsplattform anzusprechen als eine Erschließungsachse, gewissermaßen als eine Erweiterung des Angebots des im Bockshof vorhandenen Stadtparks.

Solange dessen Charakter als öffentliche Parkanlage gewahrt bleibt, bedeutet auch die Belegung durch Besucher der Hängebrücke keine erhebliche funktionale Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes.

Wie oben bereits erwähnt, gab es historisch mit dem Nägelis- bzw. Bockshoftörlein bereits einen Zugang aus dem Nägelesgraben. Der neue Zugang über die Hängebrücke ist insofern mit der Geschichte des Bockshofes nicht gänzlich unvereinbar.

Schließlich sind die Hängebrücke und der neue Zugang zum Bockshof unzweifelhaft als moderne Zutaten erkennbar, so dass der derzeit vorhandene Zustand klar von der neuen Zeitschicht differenziert werden kann.

Insofern ergibt sich auch hier in beiden Fällen – beim Bockshof selbst wie hinsichtlich des Stadtgrundrisses – eine als Beeinträchtigung der Gesamtanlage anzusprechende funktionale Veränderung. Der Zeugnischarakter sowohl des historischen Stadtgrundrisses als auch des öffentlichen Raumes des Bockshofes bleiben unter den oben genannten Vorgaben jedoch erhalten, so dass die **Beeinträchtigung unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit** bleibt.

## **Anmerkung zur Gestaltung**

Eine ergänzende Möblierung des Bockshofes durch zusätzliche Bänke für Besucher der Hängebrücke würden das denkmalgeschützte Erscheinungsbild des Bockshofes ebenso wenig beeinträchtigen wie andere Maßnahmen, welche den Charakter der öffentlichen Parkanlage nicht verändern.

Wichtig sind auch hier die oben hinsichtlich des Bockshofes selbst gemachten Anmerkungen zur Gestaltung des Anschlusses der Hängebrücke an die Stadtmauer auf der Nordseite des Bockshofes. Der weitgehende Verzicht auf weitere Befestigungen und neue Wegführungen unterstützt den Charakter des neuen Zugangs als untergeordnetem Erschließungselement. Damit wird auch gestalterisch eine Konkurrenz zu den den Stadtgrundriss historisch prägenden Stadteingängen vermieden.

## **b. Denkmale gem. § 2 DSchG**

Wie oben dargestellt besteht bei Einzeldenkmalen und Sachgesamtheiten gem. § 2 DSchG kein Umgebungsschutz. Folglich sind in diesen Fällen lediglich die **Veränderungen am Denkmal selbst** zu betrachten und zu bewerten.

Kulturdenkmale besonderer Bedeutung werden gesondert behandelt, auch wenn sie Teil der im Folgenden betrachteten Sachgesamtheiten sind. Dies gilt im vorliegenden Fall vor allem für Pulverturm und Lorenzkapelle.

## **Stellungnahme**

### **Sachgesamtheit Stadtbefestigung**

#### **Stadtmauer am Bockshof**

Wie oben bereits beschrieben, endet die geplante Hängebrücke stadtseitig im Bockshof. Damit berührt und verändert das Projekt die Stadtbefestigung im Bereich des Brückenkopfes.

## **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Welche Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild erfolgen?**

Gemäß der vorliegenden Planung muss die als Brüstung über das Niveau des Bockshofes hinausreichende Stadtmauer in der Breite des Brückenlaufs heruntergebrochen werden. Die Rückverankerung der Seilkonstruktion erfolgt hinter der Stadtmauer direkt in den Felsen unter der Grünfläche des Bockshofes.

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Die Maßnahme bedeutet sowohl einen materiellen Eingriff in die Substanz der Stadtmauer als auch eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Befestigungsanlage. Die

Unzugänglichkeit, die unabdingbarer Bestandteil des Konzepts einer Befestigungsanlage ist, wird durch die Brücke in Frage gestellt.

Nachdem die Fragen des neuen Zugangs zur Stadt, des Törchens innerhalb des betroffenen Mauerabschnitts sowie der Beeinträchtigung des Zeugnischarakters der Stadtmauer als Befestigungsanlage oben bereits im Rahmen der Gesamtanlage bearbeitet wurden, kann sich die Untersuchung hier auf den materiellen Eingriff beschränken.

Oben wurde dargestellt, dass eine untergeordnete Öffnung in der Stadtmauer in diesem Bereich historisch keine Neuerung darstellt. Das seit dem 15. Jahrhundert nachzuweisende Nägelistörlein belegt dies. Die Hängebrücke ist deutlich als moderne Zutat erkennbar. Gegenüber den alten wie neuen Straßenbrücken bleibt der neue Zugang deutlich untergeordnet. Kritisch ist allerdings die Erhaltung des Bastionscharakters im Bockshof (vgl. Stellungnahme Inneres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Bockshof).

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Bezüglich des materiellen Substanzeingriffs ist festzuhalten, dass dieser vergleichsweise gering ist und zudem vermutlich keine bauzeitliche Substanz betrifft. Der Mauerzug wurde im Bereich des Bockshofes wieder aufgemauert<sup>2</sup>. Bei dem betroffenen Mauerwerk handelt es somit vermutlich um neuzeitliches Material.

Damit ist der Substanzeingriff an sich zwar als **Beeinträchtigung, aber keine erhebliche** Beeinträchtigung zu werten.

### **Anmerkung zur Gestaltung**

siehe oben

---

<sup>2</sup> **Cord Meckseper**, Untersuchungen z. Stadtbaugeschichte im Hochmittelalter, Diss. 1969: Stadtmauern im 19. Jh. weitgehend entfernt, „erhalten sind lediglich Hochturm, Bockshofturm, Schwarzes Tor, Teile der Hochbrücke und fast nur noch der Unterbau eines Großteils der Mauern.“

## **Stellungnahme**

### **Sachgesamtheit Lorenzkapelle und Grünfläche Bockshof**

#### **Grünfläche Bockshof**

Wie im Rahmen der Stellungnahmen zur Beeinträchtigung der Gesamtanlage bereits dargestellt, endet die Hängebrücke im östlichen Bereich der Nordseite des Bockshofes. Am Brückenkopf ist stadtseitig vor der Mauer eine Einfriedung geplant. Darüber hinaus soll die Grünfläche nach der vorliegenden Planung und den beiliegenden Visualisierungen weitgehend unberührt bleiben. Dies gilt für die ursprüngliche Planung (1.) ebenso wie für die überarbeitete Planung des Brückenkopfes (2.). Mit der schließlich in die Planung übernommenen Verschiebung des Brückenkopfes nach Westen an den Fuß der Böschung (3.) gilt dies noch mehr. Auf die in früheren Planungen dargestellte Anlage eines Weges in Fortsetzung der Brückenachse wird nach Aussage der Planer in allen Fällen verzichtet.

Keine Aussagen werden in der vorliegenden Planung über zusätzliche Infrastruktur wie z.B. Kasenautomaten o. ä. gemacht. Folglich kann in der vorliegenden Stellungnahme keine Bewertung geplanter Maßnahmen erfolgen. Auf die bei der Planung zu beachtenden Ziele wird im Rahmen der Anmerkungen zur Gestaltung am Ende der Stellungnahme verwiesen.

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Welche Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild erfolgen?**

Im Bereich des Brückenkopfes ist die Anlage einer befestigten Fläche unter den hier vorhandenen Bäumen geplant. Diese soll eine gläserne Einfriedung erhalten, welche über zwei ursprünglich vor der Brüstungsmauer angeordnete (1), nunmehr auf der Südseite der – nur noch mit einem Hals an die Stadtmauer angeschlossenen – Einfriedung geplante Drehkreuzanlagen (2.) betreten werden kann.

Die als Brüstung über das Niveau des Bockshofes aufragende Stadtmauer wird in der Breite des Brückenlaufes heruntergebrochen. Vor dem Zugang sind innerhalb der Einfriedung Widerlager zur Umlenkung der Seilkonstruktion angeordnet. Letzteres gilt auch für die Lösung mit Verschiebung des Brückenkopfes nach Westen an den Fuß der Böschung unterhalb des Dominikanermuseums (3.).

Darüber hinaus gehende Veränderungen der Grünanlage sind in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Zudem endet der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit der Abgrenzung der Vorzone des Brückenkopfes. Gestalterische Veränderungen in der Fläche der Grünanlage sind somit kein Teil der im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens zu betrachtenden Planung.

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

Der Bockshof wurde in seiner Geschichte mehrfach umgestaltet. Ursprünglich durchgängig bebaut, später als Friedhof genutzt, dient er seit dem 19. Jahrhundert als Stadtgarten. Dabei wies er zeitweise deutlich mehr Ausstattung/Möblierung auf.

Die sich aus der vorliegenden Planung für den Brückenkopf und seine Vorzone ergebenden Beeinträchtigungen sind oben ausführlich dargestellt. Die sich bei der ursprünglichen Planung (1.) ergebenden Beeinträchtigungen werden als erheblich bewertet. Für die dem – soweit aus Sicherheitsgründen möglich – Rechnung tragende überarbeitete Planung (2.) sowie deren Variante mit Verschiebung des Brückenkopfes nach Westen (3.) kann, wie oben dargestellt, keine abschließende Aussage über den Grad der Beeinträchtigung gemacht werden.

In den Anmerkungen zur Gestaltung sind Anregungen für eine Lösung gemacht, die die Schwelle der Erheblichkeit ggf. unterschreitet (vgl. Stellungnahme Inneres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Bockshof, ursprüngliche Planung). Gleiches gilt für die überarbeitete Planung (2.) und deren Variante mit Verschiebung des Brückenkopfes (3.). Im Übrigen ist dargestellt, dass und unter welchen Bedingungen im Falle der überarbeiteten Planung selbst im Falle der Erheblichkeit der Beeinträchtigung aus unserer Sicht eine Zurückstellung der Bedenken vertretbar wäre.

Beeinträchtigungen, die sich infolge des neuen Zugangs und der funktionalen Veränderung des öffentlichen Raumes ergeben, sind oben ebenfalls bereits ausführlich dargestellt. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen wurden als nicht erheblich bewertet (vgl. Stellungnahme Inneres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Stadtgrundriss).

Die materiellen Eingriffe in die Substanz der Stadtmauer sind oben gleichermaßen bereits bearbeitet worden. Auch hier ergab sich eine nicht erhebliche Beeinträchtigung (vgl. Stellungnahme Sachgesamtheit Stadtbefestigung – Stadtmauer am Bockshof).

Folglich sind hier primär **Veränderungen innerhalb der Grünfläche selbst** zu betrachten.

Aus der vorliegenden Planung geht hervor, dass mit Ausnahme des Brückenkopfes praktisch keine Maßnahmen geplant werden. Die vorhandene durchgehende Grünfläche soll beibehalten werden. Damit bleiben sowohl der Charakter der öffentlichen Parkanlage als auch – durch die Lorenzkapelle – die Erinnerung an die Friedhofsnutzung erhalten. Die geplante Brücke ergänzt als zusätzliche Attraktion im Sinne einer Promenade das Freizeit- und Erholungsangebot des Stadtgartens und stärkt diesen damit in seiner derzeit vorhandenen Funktion.

Sich bei einer anderen Gestaltung ggf. ergebende zusätzliche Sitzgelegenheiten oder zurückhaltend eingefügte Möblierungs-, Informations- und Kassenelemente würden diesen Be-

fund nicht maßgeblich verändern. Die derzeit bekannten Veränderungen in der Grünfläche selbst stellen keine Beeinträchtigung für dieselbe dar.

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Die geplanten **Veränderungen der Grünanlage** des Bockshofs stellen somit **keine Beeinträchtigung** dar.

Dessen ungeachtet sind die sich aus der vorliegenden Planung ergebenden Beeinträchtigungen der Gesamtanlage sowie des Erscheinungsbildes der Stadtmauer und des öffentlichen Raumes des Bockshofes zu berücksichtigen. Die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Gesamtanlage in ihrem inneren Bild vor allem durch den Brückenkopf mit seiner Einhegung kann auch im Falle der überarbeiteten Planung (2.) und ihrer Variante (3.) – wie oben ausführlich dargestellt – beim derzeitigen Planungsstand nicht abschließend geklärt werden.

### **Anmerkung zur Gestaltung**

Über die oben bereits gemachten Anmerkungen hinaus ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine zurückhaltende Gestaltung der Wege und befestigten Flächen unter weitgehender Beibehaltung des derzeitigen Wegenetzes Voraussetzung der oben gemachten Bewertungen sind.

Bisher nicht dargestellte zusätzliche Möblierungselemente und vor allem die vermutlich notwendigen Informationselemente sowie Kassenautomaten sind hinsichtlich Gestaltung und Positionierung feinfühlig und zurückhaltend in die Gestaltung der Parkanlage einzufügen.

### **c. Eingetragene Denkmale gem. § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung)**

Innerhalb der insgesamt rund 100 Kulturdenkmale besonderer Bedeutung auf der Gemarkung der Stadt Rottweil sind bei den oben genannten neun Denkmalen besonderer Bedeutung die notwendige räumliche Nähe zum Brückenprojekt sowie eine gemeinsame Sichtbarkeit von Projekt und Kulturdenkmal gegeben.

Nachdem es sich bei den Gebäuden Lorenzgasse 3, 7, 9 und 15 allesamt um Bürgerhäuser in einer vergleichbaren städtebaulichen Situation und mit einem ebenfalls vergleichbaren räumlichen Verhältnis zu der projektierten Hängebrücke handelt, sollen diese vier Projekte gemeinsam behandelt werden.

Die anderen Kulturdenkmale besonderer Bedeutung – Lorenzgasse 8 (Jugendherberge), Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle), Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm), Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche) sowie In der Au 128 (Mühle) werden jeweils für sich betrachtet.

Nachdem keines der betrachteten Kulturdenkmale besonderer Bedeutung substantiell durch das Projekt beeinträchtigt wird und sich die Untersuchung folglich auf die **Bewertung der Fernwirkung des Brückenbauwerks innerhalb der für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale relevanten Umgebung** beschränkt, decken sich die Befunde teilweise mit den Ergebnissen der Überprüfung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Gesamtanlage. In diesen Fällen wird auf diese verwiesen.

### **Stellungnahme Lorenzgasse 3, 7, 9, 15**

#### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale**

Die Gebäude Lorenzgasse 1 bis 15 bilden eine geschlossene Zeile. Zum einen sind sie nach Süden zu der dort verlaufenden Lorenzgasse orientiert. Im Norden grenzen sie an die Grünfläche des Bockshofs. Im Falle der Denkmale besonderer Bedeutung (Lorenzgasse 3, 7, 9, 15) gehört auch der Bezug zur nördlichen Freifläche seit spätestens circa 1580 zu ihrer historischen Situation. Seit Aufgabe der Bebauung des Bockshofes und Anlegung des Friedhofes bildet die geschlossene Häuserzeile die nördliche Grenze der Bebauung der historischen Innenstadt. Lorenzgasse 3 und 15 bilden den Zeilenabschluss und befinden sich insofern in einer städtebaulich exponierteren Lage.

Die Gebäude selbst sind im Kern größtenteils bereits im 15./16. Jahrhundert entstanden (Lorenzgasse 3 1415/16, Lorenzgasse 7 16. Jahrhundert, Lorenzgasse 9 15. Jahrhundert). Lediglich Lorenzgasse 15 wurde im 18. Jahrhundert neu errichtet.

Bei den Gebäuden handelt es sich durchgängig um Wohn- bzw. Ackerbürger- oder Handwerkerhäuser. Teilweise weisen sie wertvolle Ausstattungselemente auf. Geschützt sind sie vor allem als Zeugnisse historischer Bauweisen, der Wohnkultur und Wirtschaftsweise des Spätmittelalters, der Sozialgeschichte Rottweils, aber auch der Stadtbaugeschichte.

Wichtiger Teil der Konzeption aller hier betrachteten Denkmale ist ihre Integration in eine geordnete städtebauliche Struktur. Damit ist diese für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung.

### **Definition der für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale relevanten Umgebung**

Relevant für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale ist folglich zum einen der öffentliche Raum der Lorenzgasse, zum anderen die die Zeile bildende Nachbarbebauung. Bereits die unverbaute Rückseite zum Bockshof hin ist nur noch bedingt als relevant für das Erscheinungsbild zu werten, entstanden die Gebäude teilweise noch vor der Anlage des Friedhofs.

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Bedingt** – Eine gleichzeitige Sichtbarkeit ergibt sich vor allem nach Herstellung der Hängebücke bei Annäherung über diese an die Stadt und den Bockshof. Für die beiden Gebäude am Zeilenabschluss ergibt sich eine gemeinsame Sichtbarkeit auch beim Eintritt in den Bockshof beim Blick über die Parkanlage hinweg auf den Brückenkopf.

Der Bockshof ist Teil der relevanten Umgebung der Kulturdenkmale. Als öffentlicher Raum ist er stark frequentiert. Daraus ergibt sich eine Relevanz für die Wahrnehmung des Denkmals.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Durch die gemeinsame Sichtbarkeit ergeben sich keine Veränderungen innerhalb der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals und dessen Zeugnischarakter relevanten Umgebung. Die primär relevante städtebauliche Struktur sowie der öffentliche Raum der Lorenzgasse bleiben davon unberührt. Auch die unverbaute Rückseite der Gebäude ist unverändert gegeben, die Freifläche des Bockshofs bleibt als öffentliche Parkanlage bestehen.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Nein** – Die gemeinsame Sichtbarkeit von Projekt und Denkmalen führt zu keiner Veränderung des Erscheinungsbildes der Denkmale.

## **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

### **Keine Beeinträchtigung**

## **Stellungnahme Lorenzgasse 8 (Jugendherberge)**

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

Das Gebäude Lorenzgasse 8 erhebt sich über der Stadtmauer. Es handelt sich um ein in seinem Äußeren weitgehend unverändert tradiertes mittelalterliches Wohnhaus. Krüppelwalmdach und Laube werden als frühe baugeschichtliche Merkmale, die in Rottweil kaum mehr erhalten sind, hervorgehoben.

Die Denkmalbeschreibung verweist zudem auch die besondere städtebauliche Bedeutung des Gebäudes für die Stadtsilhouette in unmittelbarer Nachbarschaft der Lorenzkapelle.

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

Relevant für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals sind primär die Stadtmauer mit den auf Abstand gesetzten Gebäuden der Lorenzkapelle und des Pulverturms.

Allein im Zusammenhang mit diesen beiden Gebäuden entwickelt das Wohngebäude eine über die anderen Wohngebäude am Rande der historischen Innenstadt hinausgehende Fernwirkung. Für das Erscheinungsbild der Dreiergruppe insgesamt als Umgebung relevant ist auch das Vorfeld im Nordosten (Neckartal und Au).

Nach innen ergibt sich für das Gebäude Lorenzgasse 8 – anders als für Lorenzkapelle und Pulverturm – angesichts der unmittelbar anschließenden Nachbarbebauung über dieselbe hinaus keine relevante Umgebung.

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Ja** – Eine gleichzeitige Sichtbarkeit mit dem Projekt ergibt sich bei Lorenzgasse 8 nur von außen. Dies gilt vor allem für die oben im Rahmen der Untersuchung der Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage bereits bearbeiteten Standorte 2 und 5. Diese befinden sich im relevanten nordöstlichen Vorfeld; bei ihnen handelt es sich zudem um frequentierte Standorte mit Blick auf die für das vorliegende Denkmal relevanten Partien der Stadtsilhouette.

Für die Standorte 3 und 4 gilt dies – wie auch hinsichtlich der Gesamtanlage – angesichts der schlechten Zugänglichkeit nur in einem eingeschränkten Maße. Standort 1 befindet sich deutlich außerhalb der für das Kulturdenkmal relevanten Umgebung, das Gebäude Lorenzgasse 8 ist von hier aus zudem nicht sichtbar.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Die für das Kulturdenkmal relevante Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm wird durch das Projekt in ihrer Wirkung – anders als die Stadtansicht insgesamt – kaum gestört. Der Zeugnischarakter derselben bleibt – wie oben dargestellt – selbst bei Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage gegeben.

Für das Gebäude Lorenzgasse 8 gilt das ganz besonders: Das Gebäude ist am weitesten von der Hängebrücke entfernt und entwickelt aufgrund seiner Funktion und Gestalt die geringste Fernwirkung innerhalb der Dreiergruppe. Ohne die beiden anderen Gebäude würde sich Lorenzgasse 8 in die Reihe der südöstlich anschließenden Wohnbebauung auf der Stadtmauer einreihen.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Nein** – Das Einzeldenkmal Lorenzgasse 8 wird durch das Projekt in seiner relevanten Umgebung nicht beeinträchtigt.

#### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**keine Beeinträchtigung**

## **Stellungnahme Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle)**

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

Ab 1580 wurde der Begräbnisplatz der Heilig-Kreuz-Gemeinde auf den ehemaligen Bockshof in der Nord-Ost-Ecke der Kernstadt verlegt. In diesem Zuge wurde die Lorenzkapelle als Friedhofskapelle auf der Stadtmauer errichtet. Sie blickte gleichermaßen hinunter ins Neckartal und nach innen zur Freifläche des ehemaligen Friedhofs.

Diese besondere Situation ist für das Konzept des Kulturdenkmals konstitutiv. Daraus ergibt sich eine besondere Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale.

Innen ist es vor allem die Zuordnung zur Freifläche des ehemaligen Friedhofs, welche für die Wirkung und Lesbarkeit des Denkmals relevant ist, der bewusste Abstand zur geschlossenen Bebauung und die über das Gebäude realisierte Markierung des Stadtrands ebenso wie des Geländesprungs hinunter zum Neckar, zur Au.

Auch von außen betrachtet übernimmt das Denkmal diese markierende Funktion. Gleichzeitig übernimmt es hier – wie der benachbarte Pulverturm – aber auch eine Schutzfunktion – der Turm materiell, fortifikatorisch; die Kapelle ideell, religiös-symbolisch.

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

Die für das Erscheinungsbild der beiden Kulturdenkmale relevanten Umgebung ergibt sich aus dem oben Gesagten: In der Kernstadt ist es die Freifläche des ehemaligen Friedhofs; vor der Stadt ist es das Vorfeld im Nord-Osten (Au, Neckartal)

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Ja** – Innerhalb des Bockshofes selbst ergibt sich eine gemeinsame Sichtbarkeit vor allem beim Blick entlang der nördlichen Hangkante. Pulverturm und Lorenzkapelle bilden dabei den Hintergrund des sich ergebenden Bildes und markieren den Rand der Bastion. Von außen ist vor allem der Blick von den oben im Rahmen der Untersuchung der Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage bereits bearbeiteten Standorten relevant.

Für die Standorte 3 und 4 gilt dies – wie bereits mehrfach erwähnt – angesichts der geringen Frequenz nur in einem eingeschränkten Maße. Von Standort 1 aus ist die Kapelle nur schlecht sichtbar, wird größtenteils von den Bäumen auf dem Bockshof abgedeckt.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Von innen betrachtet verändert die Einhegung des Brückenkopfes den Raum des Bockshofes. Beim Blick entlang der nördlichen Kante des Bockshofs schiebt sich diese – bei allen Planungsvarianten – allerdings vor allem vor den Pulverturm. Der Bezug der Kapelle zur Grünfläche des ehemaligen Friedhofs an sich wird jedoch nicht in Frage gestellt.

Von außen ergeben sich die oben ausführlich behandelten Wirkungen auf das äußere Erscheinungsbild der Gesamtanlage. Auch wenn die Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm immer als Einheit erkennbar bleibt und weiterhin das Bild der Gesamtanlage dominiert, führt das Andocken der Brücke an der Nordseite zu einer gewissen Relativierung dieser Dominanz.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Von innen wie von außen ergibt sich eine gewisse Beunruhigung des Bildes innerhalb der relevanten Umgebung.

#### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Der Zeugnischarakter des Denkmals wird aber nicht in Frage gestellt. Die Zuordnung des Sakralgebäudes zum ehemaligen Friedhof im Inneren der Stadt sowie zur Stadtmauer mit ihren Konnotationen einer ideell-religiösen Schutzfunktion für die Stadt bleiben gewahrt. Gleiches gilt für die Fernwirkung des Sakralbaus. Insofern ist lediglich eine **nicht erhebliche Beeinträchtigung** des Kulturdenkmals festzustellen

## **Stellungnahme Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm)**

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

Der im Kern aus dem 13. Jahrhundert stammende Pulverturm markiert die Ecke des spornartigen Geländeverlaufs an der Mündung des nördlich der Stadt verlaufenden Nägelesgraben in das Neckartal. Die Stadtmauer folgt diesem Geländeverlauf.

Innerhalb der Stadt entstand im Rücken des Turmes 1580 der Begräbnisplatz der Heilig-Kreuz-Gemeinde auf den ehemals bebauten Bockshof. In diesem Zuge wurde die Lorenzkapelle als Friedhofskapelle auf der Stadtmauer errichtet.

Auch der Pulverturm blickt somit gleichermaßen hinunter ins Neckartal und nach innen zur Freifläche des ehemaligen Friedhofs. Insofern gilt hier bezüglich der Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild dasselbe wie bei der Lorenzkapelle (siehe dort).

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

Die für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevante Umgebung entspricht folglich weitgehend der der Lorenzkapelle: In der Kernstadt ist es die Freifläche des ehemaligen Friedhofs. Vor der Stadt ist es allerdings das Vorfeld sowohl im Norden (Nägelesgraben) als auch im Nord-Osten (Au, Neckartal).

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Ja** – Auch hier gilt das für die Lorenzkapelle Gesagte weitgehend (siehe dort); die für Standort I gemachten Einschränkungen entfallen im Falle des Pulverturms jedoch.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Die oben für die Lorenzkapelle beschriebene Wirkung trifft weitgehend auch auf den Pulverturm zu.

Die negative Wirkung der Einhegung vor dem Brückenkopf beim Blick entlang der nördlichen Kante des Bockshofes auf die Sichtbarkeit des Kulturdenkmals ist im vorliegenden Fall – wie oben bereits beschrieben – noch deutlicher. Dies verändert sich auch mit der überarbeiteten Planung des Brückenkopfes (2.) nicht. Bei der Variante mit Verschiebung des Brückenkopfes nach Westen (3.) reduziert sich diese Beeinträchtigung allerdings. Für alle

Planungsvarianten gilt aber gleichermaßen: Der Bezug des Turms zur Grünfläche des ehemaligen Friedhofs an sich wird auch hier nicht in Frage gestellt.

Auch im Falle des Pulverturms als Teil der Befestigungsanlage gilt, dass durch die Brücke wird beim Blick von außen der abweisende Charakter der Stadtmauer relativiert wird. Deswegen ungeachtet muss betont werden, dass die Stadtmauer in ihrer historischen Funktion ablesbar bleibt und die charakteristische Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm weiterhin das Bild der Gesamtanlage dominiert.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Von innen wie von außen ergibt sich auch für den Pulverturm eine gewisse Beunruhigung des Bildes innerhalb der relevanten Umgebung.

#### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Der Zeugnischarakter des Denkmals wird aber nicht in Frage gestellt. Die Zuordnung des Pulverturms zur Stadtbefestigung sowie der räumliche Bezug zur Grünfläche des Bockshofes bleiben gewahrt. Gleiches gilt für die Fernwirkung des Verteidigungsbauwerks. Insofern ist lediglich eine **nicht erhebliche Beeinträchtigung** des Kulturdenkmals festzustellen.

## **Stellungnahme Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche)**

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

Die in den 1260er Jahren erbaute Kirche des ehem. Dominikanerklosters befindet sich – charakteristisch für die Bettelordensklöster des 13. Jahrhunderts – direkt an der Stadtmauer der Kernstadt. Diese Randlage ist bis heute spürbar geblieben. Verstärkt wird dieser Eindruck seit der Anlage des "neuen" Begräbnisplatzes auf dem Gelände des ehemaligen Bockshofes im Lorenz-Ort um 1580. Zur Bauzeit schloss sich südlich wahrscheinlich noch eine geschlossene Bebauung an. Der nördliche Arm des zentralen Straßenkreuzes, der Friedrichsplatz, wurde sehr wahrscheinlich erst um 1300 – möglicherweise nach einem Stadtbrand – hergestellt und damit der Chor der Kirche freigestellt.

Sowohl die Freifläche des ehemaligen Friedhofs als auch der die Kirche an den zentralen Raum des Straßenkreuzes anschließende Friedrichsplatz sind somit kein Teil der das ursprüngliche Konzept des Kulturdenkmals prägenden städtebaulichen Umgebung. Mit diesen Veränderungen des Stadtbildes entwickelte das Gebäude aber eine städtebauliche Wirkung, die es heute zu berücksichtigen gilt.

Noch deutlicher als ursprünglich markiert die Kirche seitdem die Grenze der Kernstadt. Zudem schließt sie den zentralen Raum nach Norden ab – auch wenn der Bau selbst sich nicht zu diesem orientiert. Ihr Chor bildet den Endpunkt der Nord-Süd-Achse des zentralen Straßenkreuzes.

Nach außen wie nach innen bleibt die Wirkung des Gebäudes davon abgesehen beschränkt. Wie bei Bettelordenskirchen üblich verzichtet die Kirche auf einen Turm und belässt es bei einem Dachreiter.

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

Wie oben beschrieben entwickelt das Kulturdenkmal eine gewisse Raumwirksamkeit und städtebauliche Bedeutung. Diese bezieht sich zum einen auf den ehemaligen Friedhof in der Nord-Ost-Ecke der Kernstadt und zum anderen auf den nördlichen Bereich der Nord-Süd-Achse des zentralen Straßenkreuzes. Nach Süden reicht die Raumwirksamkeit bis in etwa auf die Höhe der Kapellenkirche. Die relevante Umgebung umfasst damit den ehemaligen Friedhof, den Friedrichsplatz, die zentrale Kreuzung sowie den nördlichen Teil der Hochbrücktorstraße zwischen Kapellenkirche und zentraler Kreuzung.

Wichtig sind dabei sowohl Typologie und Höhe der baulichen Umgebung als auch die öffentlichen Räume in ihrer überkommenen Form – weniger die vorhandenen Bauwerke an sich.

## Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Ja** – Während der südliche Wirkungsraum infolge mangelnder gemeinsamer Sichtbarkeit von Kirche und Projekt hier irrelevant ist, sind durch die geplante Hängebrücke Veränderungen hinsichtlich des Bezugs der Dominikanerkirche zur Freifläche des Bockshofes denkbar.

Eine gemeinsame Sichtbarkeit von Dominikanerkirche, Grünfläche und Brücke ergibt sich beim Blick vom Pulverturm entlang der nördlichen Stadtmauer. Dabei schieben sich die Brücke und vor allem die Einhegung des Brückenkopfes von rechts ins Bild. Dies gilt auch bei Verschiebung des Brückenkopfes an den Fuß der Böschung unterhalb des Dominikanermuseums (3.).

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Der Hang auf der Westseite des Dominikanermuseums schließt den Raum des Bockshofes bei diesem Blick. Vor diesem Hintergrund tritt die Einhegung des Brückenkopfes in ihrer Wirkung für die Freifläche und deren Bezug zum links aufragenden Kirchenbau der Dominikanerkirche zurück – anders als hinsichtlich der Freifläche selbst und des Erscheinungsbildes der hier eine Bastion bildenden Stadtbefestigung. Beide Themen sind an anderer Stelle ausführlich bearbeitet.

Die Grünfläche breitet sich weiterhin vor dem Chor der Kirche aus und führt den Blick auf diesen hin.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Nein** – Der Bezug der Dominikanerkirche zur Freifläche des Bockshofes wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

## 4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

**keine Beeinträchtigung**



Abb. 38 Visualisierung mit Foto Februar 2016



Abb. 39 Visualisierung überarbeitete Planung (2.)



Abb. 40 Visualisierung überarbeitete Planung mit Verschiebung Brückenkopf (3.)

## **Stellungnahme In der Au 128 (Drehersmühle)**

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

Die Gebäude der Drehersmühle stehen aufgrund wissenschaftlicher, künstlerischer und heimatgeschichtlicher Gründe unter Denkmalschutz. Die Geschichte dieser ältesten der ehemals 13 großen Mühlen der Stadt Rottweil reicht bis ins Jahr 1300 zurück. Nach Zerstörung durch Brand 1710 im Spanischen Erbfolgekrieg im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts wieder aufgebaut, weist sie nicht nur eine eindrucksvolle Fachwerk- und Dachkonstruktion auf. Wertvolle Ausstattungen und vor allem künstlerisch bemerkenswerte Fresken zeichnen das Kulturdenkmal aus.

Unabdingbar mit dem Zeugnischarakter des Denkmals verbunden ist die Lage am Mühlkanal in der Neckarschleife. Ohne den Bezug zur Quelle der Wasserkraft ginge ein großer Teil der historischen Aussage verloren. Auch die Lage außerhalb der Stadt vor deren Mauern ist Teil der historischen Aussage.

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

Die weitgehend unverbaute Neckaraue in der direkten Umgebung der Mühle und vor allem der Bezug zu Neckar und Mühlkanal sind unabdingbarer Teil der relevanten Umgebung. Hinzu kommt der Bezug zu der oberhalb der Mühle sichtbaren Stadtmauer mit ihrer Bebauung.

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

Wie oben beschrieben ergeben sich Orte gemeinsamer Sichtbarkeit von Drehersmühle und geplanter Hängebrücke auch von oben aus der Stadt (vgl. z.B. Standort 1).

Relevant für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals und dessen Bezug zu Mühlkanal, Neckar und Stadt sind jedoch nur Orte gemeinsamer Sichtbarkeit in der unmittelbaren Umgebung der Mühle selbst. Infolge der oben bereits erwähnten schlechten Zugänglichkeit der Mühle reduzieren sich die zu untersuchenden Standorte weitgehend auf das Mühlengelände selbst sowie den im Zusammenhang des äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage betrachteten Standort 4 und seine Umgebung.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Die geplante Hängebrücke ist von hier aus gut sichtbar. Nordwestlich der Mühle erhebt sich jenseits des Flusses der erste Pylon der Brücke. Auch dieser wird vom Mühlengelände aus beim Blick nach NNW zu sehen sein. Die Brücke selbst ist beim Wenden des Blickes

über eine weite Strecke zu verfolgen – vom Bockshof entlang des Tales mit seinen hohen Ufern in Richtung NNO. Die Entfernung zur Mühle ist größer im Falle des südöstlich gelegenen Viadukts. Die große Höhe und die filigrane Gestaltung reduzieren die Wirkung im Vergleich zum Viadukt weiter. Ihr Verlauf längs des Tales verhindert ein optisches Schließen der Talau, so dass die topographische Lage der Mühle erkennbar bleibt.

Die Beziehung der Mühle zu Mühlkanal und Neckar wird durch das Projekt nicht verändert. Auch der Bezug von Mühle und Stadtmauer wird davon nicht berührt. Die oben beschriebenen Auswirkungen des Projekts auf das Erscheinungsbild von Stadtmauer und Gesamtanlage betreffen die Erkennbarkeit der historischen Lage des Kulturdenkmals außerhalb der Stadt direkt vor deren Mauern nicht.

Die landschaftliche Einbettung der Mühle erfährt durch die Hängebrücke aber eine Veränderung. Das bis dato weitgehend nur von historischen Bauten und Landschaft geprägte Bild wird durch das zeitgenössische Element der Hängebrücke verändert. Noch mehr als bisher liegt die Mühle nicht mehr nur am Fuß des von der Stadt bekrönten Hanges, sondern auch unter der Brücke.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – der durch die Hängebrücke eingebrachte neue Maßstab verändert die Wahrnehmung des Kulturdenkmals.

#### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Die Neckaraue bleibt trotz der geplanten Brücke – dank deren Verlauf und Konstruktion – im derzeit vorhandenen Maße durchgängig erlebbar. Der für den historischen Zeugniswert unabdingbare Bezug zu Neckar und Mühlkanal wird unverändert erhalten. Gleiches gilt für die Erkennbarkeit der Lage der Mühle direkt außerhalb der historischen Stadt und ihrer Stadtmauern. Insofern ist hier lediglich eine gewisse, **nicht erhebliche Beeinträchtigung** des Kulturdenkmals festzustellen.

## Zusammenfassung Ergebnisse Stellungnahmen

- **Eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG** (Denkmale besonderer Bedeutung)
  - Lorenzgasse 3, 7, 9, 15: keine Beeinträchtigung
  - Lorenzgasse 8 (Jugendherberge): keine Beeinträchtigung
  - Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich
  - Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich
  - Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche): keine Beeinträchtigung
  - In der Au 128 (Mühle): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich
  
- **Denkmale nach § 2 DSchG**
  - Sachgesamtheit Stadtbefestigung: Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich
  - Sachgesamtheit Bockshof: keine Beeinträchtigung
  
- **Gesamtanlage gem. § 19 DSchG**
  - äußeres Erscheinungsbild: Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich
  - inneres Erscheinungsbild: Beeinträchtigung gegeben,  
Erheblichkeit beim derzeitigen Planungsstand  
nicht zu klären,  
Bedenken ggf. auf Basis von § 19 Abs. 2 DSchG  
BW zurückzustellen

## **Zusammenfassende Bewertung**

Bei Realisierung des geplanten Projektes ergeben sich voraussichtlich Beeinträchtigungen sowohl für Denkmale nach § 2 DSchG, eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung) sowie die Gesamtanlage gem. § 19 DSchG.

**Allerdings bleiben diese Beeinträchtigungen weitgehend oder auch gänzlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Falls nicht, sind sie auf Basis von § 19 Abs. 2 DSchG BW zurückzustellen.**

Die Ablesbarkeit der Rolle, Bedeutung und städtebaulichen Wirkung der betroffenen Einzeldenkmale in der historischen Stadt bleibt erhalten, der Zeugnischarakter des Denkmals bleibt gewahrt und erkennbar. Insofern liegt in diesen Fällen keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

**Bezüglich der Gesamtanlage ist allerdings festzuhalten, dass der Grad der Beeinträchtigung ihres inneren Erscheinungsbildes in seiner Wirkung und seinem Zeugnischarakter durch die geplante Ausführung des Brückenkopfes im Falle des Bockshofes zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend geklärt werden kann.**

Auch die infolge dieser Bewertung vorgenommenen **Überarbeitungen der Planung sowie der Lage des Brückenkopfes konnten dem nicht vollständig abhelfen.** Aufgrund von Sicherheitsbelangen konnte auf die Einfriedung nicht vollständig verzichtet werden und damit die Beeinträchtigung nicht beseitigt werden. Inwieweit es möglich sein wird, die Schwelle der Erheblichkeit zu unterschreiten, kann sich erst in einem späteren Planungsstadium erweisen. Dieses ist voraussichtlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht zu erreichen und muss folglich den bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

**Unabhängig davon sind wir jedoch der Meinung, dass die von Seiten der Planer angeführten Sicherheitsbelange als "überwiegende Gründe des Gemeinwohls" die „unausweichlich Berücksichtigung verlangen." (§ 19 Abs. 2) zu werten sind und die Bedenken gegen die Planung auf dieser Basis zurückzustellen sind.**

**Hinzu kommt, dass bei einer Betrachtung des Projektes im Ganzen die sich im Bockshof ergebende Beeinträchtigung als vergleichsweise untergeordnet betrachtet werden kann.**

**Insofern kommen wir zu der Auffassung, dass unter Abwägung aller relevanten Belange und bei Vorliegen einer stichhaltigen Begründung der Notwendigkeit des Einbaus in den Bockshof eine Zurückstellung der Bedenken gegen die Planung sowie eine Genehmigung des Projekts mit entsprechenden Auflagen geboten ist.**

#### **4. Hinweise**

Die Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen im Sinne des § 19 Abs. 2 DSchG war nicht Teil der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Fragestellung. Lediglich im Falle der Planung des Brückenkopfes im Bockshof wurde diese von uns berücksichtigt, nachdem hier Sicherheitsbedenken gegen die von uns vorgebrachten Vorschläge zur Reduzierung der im Falle der ursprünglichen Planung gegebenen erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Gesamtanlage vorgebracht wurden und diese bei der Überarbeitung der Planung nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Ansonsten muss diese Abwägung in den anstehenden Verfahren (planungsrechtlich im B-Plan-Verfahren sowie denkmalschutzrechtlich im baurechtlichen Verfahren) erfolgen.

Die Detailabstimmung erfolgt in der Regel im denkmalschutzrechtlichen Verfahren. Die oben gemachten Hinweise zur Gestaltung greifen dem in gewisser Weise vor. Eine Übernahme der relevanten Vorgaben in die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan – sofern rechtlich überhaupt möglich – wird empfohlen.

Stuttgart, den 11. April 2019

Dr.-Ing Peter Dietl                  Dipl.-Ing. Christine Keinath

URBA Architektenpartnerschaft Keinath und Dr. Dietl

# Hängebrücke Neckar-Line Rottweil

## Fachgutachten Denkmalschutz

Beeinträchtigung Denkmale – Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit für die Gesamtanlage sowie die Denkmale besonderer Bedeutung

### Anlage I Stellungnahme

#### Vergleich Varianten I und 2

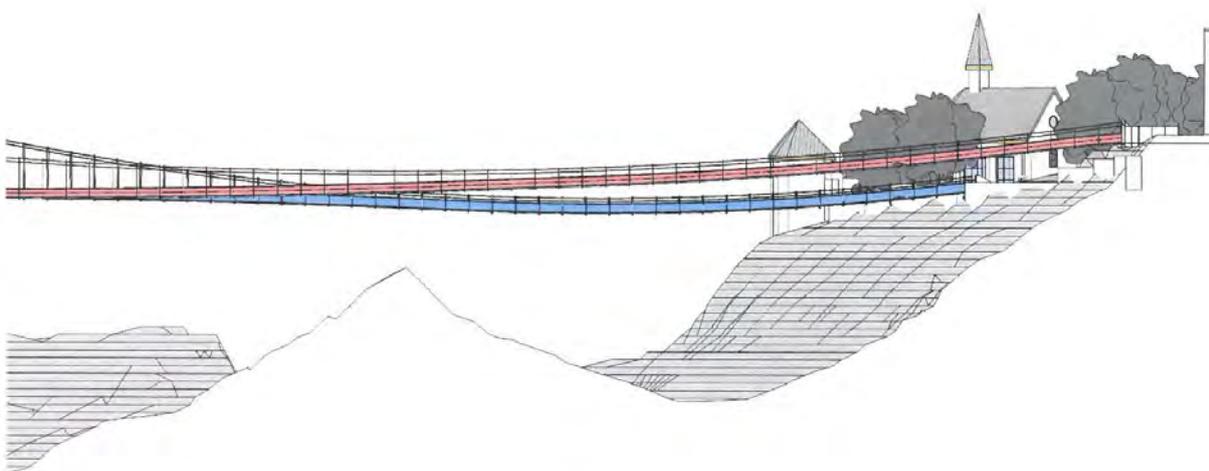
Stand: 11.04.2019

#### Einleitung

Für die Führung der unter dem Arbeitstitel **Neckar Line Rottweil** geführten Fußgänger-Brücke wurden im Vorfeld mehrere **Alternativen** untersucht. Diese wurden bereits im Vorfeld unserer Beauftragung auf nunmehr lediglich zwei reduziert: Variante 1 sieht auf der Stadtseite eine Ankunft der Brücke im Bockshof vor, Variante 2 eine Ankunft nordöstlich vor dem Dominikanermuseum bei dem hier vorhandenen Taubenturm.

Von Seiten des Planers, des Investors und der Stadtverwaltung wird die **Variante I präferiert**. Für diese liegen eine Entwurfsplanung sowie Visualisierungen der kts Innovations GmbH aus Stan- zach in Österreich vor, welche Grundlage der vorliegenden Stellungnahme bilden.

Für die zweite Alternative (Variante 2) wurde – parallel zur Fertigstellung der Stellungnahme – die folgende Bewertung der sich bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Belange ergebenden Vor- und Nachteile im Vergleich zur präferierten Lösung erarbeitet.



Variantenvergleich

Abb. 39 Variantenvergleich

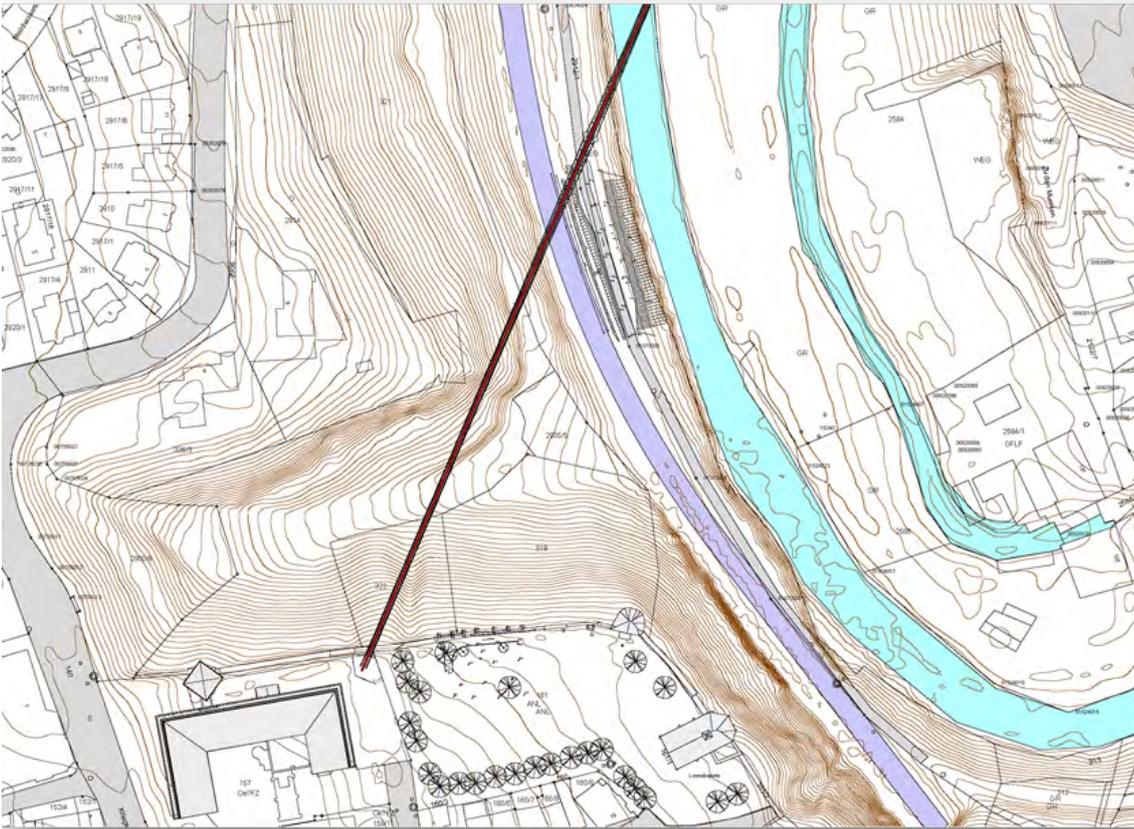


Abb. 40 Grundriss Variante 2

## Fragestellung

Untersucht werden soll, ob sich für die hier betrachtete **Variante 2 (Brückenkopf nordöstlich vor dem Dominikanermuseum beim Taubenturm)** bezüglich der im Hauptgutachten erläuterten Fragestellung eine von der Bewertung der Variante 1 abweichende Beurteilung ergibt.

Auf dieser Basis soll Stellung dazu genommen werden, ob und inwiefern die vorliegende Variante 2 hinsichtlich der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG) Vor- oder Nachteile aufweist, welche sich auf die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Hängebrücke und damit einen Vollzug des o. g. Bebauungsplans auswirken.

## Grundlagen

Vgl. Hauptgutachten

## Methode

Vgl. Hauptgutachten

Dies gilt auch für die relevanten und damit hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen zu beurteilenden Kulturdenkmale besonderer Bedeutung sowie für die für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesamtanlage relevanten Standorte und Themen.

## Vergleichende Stellungnahmen

### a. Gesamtanlage

#### Vergleichende Stellungnahme

#### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort I:

#### **Blick vom Kriegsdamm zum Bockshof**

#### **Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt**

Ja, wie Variante I.

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

wie Variante I

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Gegenüber Variante I ergeben sich die folgenden Unterschiede:

- Die Brücke liegt näher am Standort.
- Insgesamt ist die Höhe der Konstruktion am Ende des Brückenlaufes größer als bei Variante I.
- Anstelle der niedrigen Widerlager hinter der Brüstungsmauer des Bockshofes müssen zur Umlenkung der Zugkräfte deutlich höhere Stahlkonstruktionen errichtet werden. Deren Lage oberhalb der Mauer auf dem angeschütteten Vorfeld des Dominikanermuseums machen diese ebenso wie die auch bei Variante 2 unverzichtbare Einfriedung des Brückenkopfes vom vorliegenden Standort aus wesentlich deutlicher sichtbar.
- Infolge der höheren Lage von Brückenkopf und Brückenlauf bleibt die Brücke nicht – wie im Fall von Variante I – unterhalb der Stadtmauer im Bereich des Bockshofes. Der Brückenlauf durchschneidet zudem optisch die Ansicht des Pulverturms.

Der charakteristische Mauerzug der Stadtmauer und der Pulverturm werden trotz der transparenten Gestaltung der Brücke in ihrer Erkennbarkeit als Einheit mehr gestört als im Fall von Variante I.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – und das in stärkerem Maß als bei Variante I.

Das bis dato weitgehend ungestörte Bild von Stadtmauer und Graben wird in seiner Einheit gestört und durch die der Funktion der Stadtbefestigung an sich widersprechenden Brücke beeinträchtigt.

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Anders als bei Variante I bleibt der Mauerzug nur bedingt durchgängig spürbar, die Brücke macht die Wahrnehmung der Einheit nicht unmöglich, aber schwieriger.

Insofern ergibt sich eine gegenüber Variante I erhöhte Beeinträchtigung, diese bleibt aber weiterhin **unter der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung**.



Abb. 7 Visualisierung Variante 1 mit Foto Januar 2018



Abb. 41 Visualisierung Variante 2 mit Foto Januar 2018

## Vergleichende Stellungnahme

### **Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 2: Blick vom Viadukt (Balinger Straße) auf Stadt und Bockshof**

#### Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt

Ja, wie Variante I.

#### Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

wie Variante I.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Gegenüber Variante I ergeben sich die folgenden Unterschiede:

- Die höhere Lage der Brücke führt dazu, dass die Konstruktion im Bereich des Pylons über der begrünten Oberkante des Hochufers des Neckars sichtbar wird. Damit integriert sich die Brücke optisch nicht so gut in den dicht bewachsenen Hang.
- Infolge der höheren Lage wird das stadtseitige Ende des Brückenlaufs unmittelbar hinter dem Pulverturm sichtbar. Dieser verliert damit zu einem gewissen Grad seinen freistehenden Charakter.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – mehr noch als bei Variante I ergibt sich mit der Brücke ein Anhängsel an den bisher freistehenden Stadt-Berg. Die Brücke integriert sich zudem schlechter in die Landschaft und erhält damit optisch eine größere Bedeutung.

#### Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Das Stadtbild wird deutlicher verändert als bei Variante I. Dies gilt umso mehr, als die Wirkung als Baumwipfelpfad infolge der höheren Lage der Brücke entfällt. Das Ensemble von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm im Vordergrund zieht dessen ungeach-

tet weiterhin die Aufmerksamkeit auf sich und markiert den Geländesporn mit der vom Pulverturm besetzten Eckpunkt. Der Zeugniswert der Stadtanlage bleibt somit – wenn auch unter Störungen – gewahrt.

Insofern ergibt sich auch hier eine gegenüber Variante I merklich erhöhte Beeinträchtigung, diese bleibt aber weiterhin **unter der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung**.



Abb. 14 Visualisierung Variante 1 mit Foto Mai 2014



Abb. 42 Visualisierung Variante 2 mit Foto Mai 2014



Abb. 15 Visualisierung Variante 1 mit Foto März 2018



Abb. 43 Visualisierung Variante 2 mit Foto März 2018

## Vergleichende Stellungnahme

### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 3:

#### **Blick aus dem Tal neben der Eisenbahn auf Stadtmauer und Bockshof**

#### **Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt**

Ja, wie Variante I

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

wie Variante I

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Gegenüber Variante I ergeben sich die folgenden Unterschiede:

- Die Lage der Brücke schiebt sich weiter nach rechts.
- Das Andocken der Brücke an die Stadtmauer ist nicht sichtbar, sie läuft über diese hinweg.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

Ja – entsprechend Variante I.

#### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Es ergibt sich in diesem Fall keine Veränderung gegenüber Variante I. Insofern bleibt es bei einer lediglich **nicht erheblichen Beeinträchtigung** der Gesamtanlage.



Abb. 18 Visualisierung Variante 1 mit Foto Januar 2018



Abb. 44 Visualisierung Variante 2 mit Foto Januar 2018

## Vergleichende Stellungnahme

### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 4:

#### Blick von der Drehersmühle zum Bockshof

#### Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt

Ja, wie Variante I.

#### Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

wie Variante I

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

Gegenüber Variante I ergeben sich die folgenden Unterschiede:

- Die Lage der Brücke schiebt sich weiter nach rechts. Dies ist infolge der großen Entfernung aber kaum erkennbar.
  - Die infolge der höheren Lage des Brückenkopfes notwendige Vergrößerung der Konstruktionshöhe des Brückenlaufs führt dazu, dass die Brücke hier merklich größer in Erscheinung tritt.
  - Dieser höhere Brückenlauf führt über die Brücke, dockt nicht so vorsichtig an wie in Variante I.
- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

Ja – entsprechend Variante I, allerdings ist der Effekt der Brücke etwas größer.

#### Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Trotz des etwas größeren Effekts der Brücke verändert sich der Maß der Beeinträchtigung gegenüber Variante I nicht maßgeblich. Es bleibt bei einer **nicht erheblichen Beeinträchtigung**.



Abb. 20 Visualisierung Variante I mit Foto Januar 2018



Abb

. 45 Visualisierung Variante 2 mit Foto Januar 2018

## Vergleichende Stellungnahme

### Äußeres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Standort 5: Blick von der Balingen Straße

#### Überprüfung gleichzeitige Sichtbarkeit Gesamtanlage und Projekt

**Nein**, wie bei Version I.

#### Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Ist der Ort, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung der Gesamtanlage relevant?**

**entfällt** – wie bei Version I

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage?**

**entfällt** – wie bei Version I in Anbetracht der fehlenden Sichtbarkeit

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**entfällt** – wie bei Version I in Anbetracht der fehlenden Sichtbarkeit

#### Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

**Entwickelt das Brückenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

**keine Beeinträchtigung**

## **Vergleichende Stellungnahme**

### **Inneres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Bockshof und Umgebung**

#### **Standort 6**

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Welche Veränderungen im Erscheinungsbild ergeben sich?  
Welche funktionalen Veränderungen ergeben sich?**

Der Kopf der geplanten Hängebrücke befindet sich im Falle der Version 2 außerhalb der geschützten Grünanlage des Bockshofes. Derselbe liegt allerdings vom Bockshof aus gut sichtbar oberhalb dessen östlicher Grenze.

Nachdem die Gesamtanlagenschutzsatzung das Erscheinungsbild der Gesamtanlage insgesamt schützt und für dessen inneres Erscheinungsbild alle öffentlichen Räume relevant sind, sind die sich durch die Version 2 ergebenden Veränderungen im Erscheinungsbild gleichermaßen relevant.

Die – wie bereits mehrfach erwähnt – im Fall von Version 2 deutlich höhere Brückenkonstruktion führt über der darunter befindlichen Stadtmauer auf das Plateau vor der Ostseite des Dominikanermuseums. Eingriffe in die Stadtmauer sind in diesem Fall nicht notwendig. Dort soll gemäß der vorliegenden Planung ebenfalls ein durch hohe Glaselemente abgegrenzter Eingangsbereich abgegrenzt werden. Dieser ist wiederum über zwei Drehkreuze zugänglich.

Innerhalb dieser Einhegung flankieren zwei massive, deutlich mehr als kopfhohe Stahlbügel den Zugang zur Brücke und lenken die Zugkräfte aus den Seilen der Hängebrückenkonstruktion um in die im – hier aufgeschütteten – Boden verborgenen Verankerungen.

In den Bestand und die Gestaltung des Bockshofes wird bei Version 2 nicht eingegriffen. Der eingehegte Eingangsbereich sowie die massiven Stahlbügel der Umlenkung wirken optisch jedoch in den Bockshof hinein. Zudem verstellt die Einhegung des Brückenkopfes den die Stadtmauer bis dato vom Bockshof über die hier vorhandene Treppe bis zum Kriegsdamm begleitenden Weg.

Über die Einfügung des Brückenkopfes hinaus ist laut den vorliegenden Visualisierung eine durchgängige Befestigung des Umfeldes des Dominikanerklosters geplant.

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** - Vor allem die Wahrnehmung der Beziehung des Bockshofs zu seiner städtebaulichen und topografischen Umgebung wird verändert. Aber auch die Vorzone des Dominikanermuseums verändert sich negativ und die Erlebbarkeit der nördlichen Stadtbefestigung wird gestört.

Die Lage von Brücke und Brückenkopf betont die unhistorische Anschüttung auf der Ostseite des Dominikanermuseums. Der Bockshof wird von dieser Terrasse und der Brücke eingesehen. Das verändert seinen ruhigen abgeschlossenen Charakter ebenso wie der Brückenkopf der Version I.

Infolge der höheren Lage und der größeren Konstruktionshöhe wirken die neuen technischen Elemente zudem deutlich hinein in den Bockshof. Zusammen mit der Einfriedung des Brückenkopfes beeinträchtigen sie die durchgängige Erlebbarkeit der Stadtmauer im Bereich der NO-Ecke des Dominikanermuseums, verstellen den hier bisher geführten Weg entlang der Stadtmauer, behindern die die Sicht von der bisher als Aussichtsplattform erlebbaren Terrasse vor dem Taubenturm und verunklären beim Blick entlang der Stadtmauer vom Pulverturm den Bezug von Bockshof und Kriegsdamm. Die städtische Topografie wird damit schlechter erlebbar.

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickeln die Maßnahmen eine Wirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Mit der geplanten Lösung wird die Erlebbarkeit der Situation und damit der Zeugniswert der Gesamtanlage eingeschränkt. Insofern ist für Variante 2 eine **erhebliche Beeinträchtigung** des inneren Erscheinungsbildes derselben zu konstatieren.



Abb. 27 Bestand



Abb. 38 Visualisierung Variante 1, überarbeitete Planung mit Foto Februar 2016



Abb. 45 Visualisierung Variante 2 mit Foto Februar 2016



Abb. 46 Visualisierung Variante 2 mit Foto Mai 2018



Abb. 47 Visualisierung Brückenkopf Variante 2



Abb. 48 Visualisierung Brückenkopf aus der Vogelperspektive Variante 2

## Stellungnahme

### Inneres Erscheinungsbild Gesamtanlage – Stadtgrundriss

#### Neuer Zugang zur historischen Stadt

Anders als beim Bockshof handelt es sich bei der in Variante 2 vom Brückenkopf unmittelbar betroffenen Freifläche um eine in dieser Form nicht historische Terrasse und Feuerwehraufstellfläche vor dem Dominikanermuseum. Wie der Bockshof ist auch diese Fläche derzeit von außerhalb der historischen Stadt nicht direkt zugänglich.

Auch hier ist allerdings anmerken, dass sich spätestens seit 1440 und bis mindestens ins späte 18. Jahrhundert im betroffenen Bereich der Stadtbefestigung ein bis vielleicht sogar zwei Törchen nachweisen lassen. Demnach bestanden hier über lange Zeit untergeordnete Zugänge zur Stadt.<sup>1</sup>

#### Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Welche Veränderungen im Erscheinungsbild ergeben sich?**  
**Welche funktionalen Veränderungen ergeben sich?**

Durch die geplante Hängebrücke entsteht auch mit der hier betrachteten Version 2 ein im derzeitigen Zustand nicht vorhandener Zugang zur historischen Innenstadt. Diese Veränderung hat wie bei Version 1 zwei wichtige Aspekte.

Zum einen verändert dies den Charakter und die Funktion der Terrasse östlich des Dominikanermuseums, was indirekt auch auf den Bockshof ausstrahlt. Gleichzeitig hat das Projekt auch Auswirkungen auf den von seinem Straßenkreuz dominierten historischen Stadtgrundriss Rottweils. Die historische Innenstadt an sich erhält durch die Hängebrücke einen neuen Stadteingang. Dieser ist allerdings nur für Fußgänger und nur nach Bezahlung einer Gebühr nutzbar.

---

<sup>1</sup> **Archäologisch. Stadtkataster:** 7 Nägels-Törlein, Lorenzgasse, Flst.-Nr. 322: Das kleine Tor wird bereits in der Rottweiler Not- und Feldordnung von etwa 1440 genannt. Nach von Langen wurde bei der großen Viehseuche von 1796 das verendete Vieh durch das kleine Tor aus der Stadt hinaus in den Nägelesgraben geschafft. Die Maueröffnung des Tores mit Zugang ist seit einigen Jahren wieder hergestellt.

**Oberamtsbeschreibung, 1875:** „Von der Stelle, wo der nordwestliche Schenkel des Dreiecks an die eigentliche Stadtmauer, die ebenfalls aus großen Buckelsteinen erbaut ward, sich anschloß, bildete eine natürliche tiefe Schlucht, der Nägelsgraben genannt, den Stadtgraben und die nördliche Stadtmauer lief zunächst an der Schlucht hin bis zur nordöstlichen Ecke der Stadt. An dieser Stadtseite stand in der Nähe des ehemaligen Dominikaner-Klosters der Predigerthurm (s. oben) und an der Nordostecke der Stadt steht noch heute der Bockshofthurm, so genannt von den Herren v. Bock, denen der Hof gehörte; von diesem Hof ging ein Thörlein in den Nägelsgraben, wegen seines wilden Charakters auch die Hölle genannt.“

**Cord Meckseper,** Untersuchungen z. Stadtbaugeschichte im Hochmittelalter, Diss. 1969: Nagelestörlein: „In der Not- und Feldordnung um 1440, wo dieses Törchen erstmals erwähnt wird, sind für dieses die Vertreter des Judenorts verantwortlich. v. Langen nennt sowohl ein Nagelestörlein, dessen Bogen noch an der Klosterfrauen-Gartenmauer sichtbar, wie ein Bockshoftörlein, das 1796 zeitweilig wieder geöffnet worden sein. (Wahrscheinlich bestanden auf dieser Stadtseite zwei kleine Pforten. Der Mauerzug ist nicht mehr vorhanden oder erneuert, so daß heute keine Reste der Törchen mehr sichtbar sein können.)“

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Mit dem neuen Zugang wird der Stadtgrundriss funktional beeinträchtigt.

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Entwickeln die Maßnahmen eine Wirkung, welche das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, ihre Wirkung, ihren Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?**

Hier gilt weitgehend dasselbe wie bei Variante I, auch wenn der Bockshof selbst nur indirekt berührt wird.

Insofern ergibt sich auch hier eine als Beeinträchtigung der Gesamtanlage anzusprechende funktionale Veränderung. Der Zeugnischarakter sowohl des historischen Stadtgrundrisses als auch des öffentlichen Raumes des Bockshofes bleiben unter den oben genannten Vorgaben jedoch erhalten, so dass die **Beeinträchtigung unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit** bleibt.

## **b. Denkmale gem. § 2 DSchG**

Wie oben dargestellt besteht bei Einzeldenkmalen und Sachgesamtheiten gem. § 2 DSchG kein Umgebungsschutz. Folglich sind in diesen Fällen lediglich die **Veränderungen am Denkmal selbst** zu betrachten und zu bewerten.

Kulturdenkmale besonderer Bedeutung werden gesondert behandelt, auch wenn sie Teil der im Folgenden betrachteten Sachgesamtheiten sind. Dies gilt im vorliegenden Fall vor allem für Pulverturm und Lorenzkapelle.

### **Vergleichende Stellungnahme**

#### **Sachgesamtheit Stadtbefestigung**

##### **Stadtmauer am Bockshof und nördlich des Dominikanermuseums**

Wie oben bereits beschrieben, endet die geplante Hängebrücke in Variante 2 stadtseitig auf der Terrasse östlich des Dominikanermuseums. Damit liegt sie so hoch, dass der Brückenlauf oberhalb der Stadtmauer in die Stadt führt und diese nicht berührt.

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Welche Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild erfolgen?**

keine

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

entfällt

### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

entfällt

## **Vergleichende Stellungnahme**

### **Sachgesamtheit Lorenzkapelle und Grünfläche Bockshof**

#### **Grünfläche Bockshof**

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Welche Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild erfolgen?**

keine

- **Sind diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

entfällt

#### **Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

entfällt

### **c. Eingetragene Denkmale gem. § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung)**

Durch die mit Variante 2 veränderte Lage des Brückenkopfes ergeben sich bezüglich der gemeinsamen Sichtbarkeit von Brückenprojekt und Denkmalen besonderer Bedeutung keine Veränderungen.

Insofern gilt hier das bei Version I Gesagte unverändert.

### **Vergleichende Stellungnahme Lorenzgasse 3, 7, 9, 15**

#### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale**

wie Version I

#### **Definition der für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale relevanten Umgebung**

wie Version I

#### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

wie Version I

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

wie Version I

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Nein** – wie Version I.

#### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**Keine Beeinträchtigung**

## Vergleichende Stellungnahme Lorenzgasse 8 (Jugendherberge)

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

wie Version I

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

wie Version I

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

wie Version I.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

wie Version I

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Nein** – wie Version I.

### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**keine Beeinträchtigung**

## Vergleichende Stellungnahme Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle)

### Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals

wie Version I

### Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung

wie Version I

### Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Ja** – wie Version I, wobei sich innerhalb des Bockshofes hier keine gemeinsame Sichtbarkeit ergibt.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Von außen ergeben sich die oben ausführlich behandelten Wirkungen auf das äußere Erscheinungsbild der Gesamtanlage. Auch wenn die Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm immer als Einheit erkennbar bleibt und weiterhin das Bild der Gesamtanlage dominiert, führt das Andocken der Brücke an der Nordseite zu einer gewissen Relativierung dieser Dominanz.

Von innen ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – von außen ergibt sich auch bei Variante 2 eine gewisse Beunruhigung des Bildes innerhalb der relevanten Umgebung.

### 4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

wie Version I - eine **nicht erhebliche Beeinträchtigung** des Kulturdenkmals

## Vergleichende Stellungnahme Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm)

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

wie Version I

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

wie Version I

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Ja** – wie Version I, wobei sich innerhalb des Bockshofes hier keine gemeinsame Sichtbarkeit ergibt.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Die oben für die Lorenzkapelle beschriebene Wirkung trifft weitgehend auch auf den Pulverturm zu. Die Stadtmauer bleibt von außen in ihrer historischen Funktion ablesbar und die charakteristische Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm dominiert weiterhin das Bild der Gesamtanlage.

Von innen ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – Von außen ergibt sich auch für den Pulverturm eine gewisse Beunruhigung des Bildes innerhalb der relevanten Umgebung.

### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

wie Version I - eine **nicht erhebliche Beeinträchtigung** des Kulturdenkmals

## Vergleichende Stellungnahme Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche)

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

wie Version I

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

wie Version I

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

**Ja** – wie Version I

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Die veränderte Lage des Brückenkopfes reduziert gegenüber Version I die Wirkung der Einhegung des Brückenkopfes für die Freifläche des Bockshofes und deren Bezug zum links aufragenden Kirchenbau der Dominikanerkirche. Die Grünfläche breitet sich weiterhin vor dem Chor der Kirche aus und führt den Blick auf diesen hin.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Nein** – wie Version I.

### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

**keine Beeinträchtigung**

## Vergleichende Stellungnahme In der Au 128 (Drehermühle)

### **Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals**

wie Version I

### **Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung**

wie Version I.

### **Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt**

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

wie Version I

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

wie Version I – allerdings führt die größere Konstruktionshöhe der Brücke zu einer leicht erhöhten Wirksamkeit des Bauwerks. Dessen ungeachtet gilt auch hier die für Version I getroffenen Bewertung der Wirkung,

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

**Ja** – wie Version I

### **4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung**

Die Neckaraue bleibt trotz der geplanten Brücke – dank deren Verlauf und Konstruktion – im derzeit vorhandenen Maße durchgängig erlebbar. Der für den historischen Zeugniswert unabdingbare Bezug zu Neckar und Mühlkanal wird unverändert erhalten. Gleiches gilt für die Erkennbarkeit der Lage der Mühle direkt außerhalb der historischen Stadt und ihrer Stadtmauern. Insofern ist hier lediglich eine **nicht erhebliche Beeinträchtigung** des Kulturdenkmals festzustellen.

## Zusammenfassung Ergebnisse vergleichende Stellungnahmen

- **Eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG** (Denkmale besonderer Bedeutung)

- Lorenzgasse 3, 7, 9, 15: keine Beeinträchtigung (wie Version I)
- Lorenzgasse 8 (Jugendherberge): keine Beeinträchtigung (wie Version I)
- Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich (wie Version I)
- Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich (wie Version I)
- Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche): keine Beeinträchtigung (wie Version I)
- In der Au 128 (Mühle): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich (wie Version I)

- **Denkmale nach § 2 DSchG**

- Sachgesamtheit Stadtbefestigung: **keine Beeinträchtigung (Version I: nicht erhebliche Beeinträchtigung)**
- Sachgesamtheit Bockshof: keine Beeinträchtigung (wie Version I)

- **Gesamtanlage gem. § 19 DSchG**

- äußeres Erscheinungsbild: **Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich (Beeinträchtigung etwas größer als Version I)**
- inneres Erscheinungsbild: **erhebliche Beeinträchtigung gegeben (Version I: Beeinträchtigung)**

## Zusammenfassende vergleichende Bewertung

In der Gesamtbewertung ergeben sich zwischen den beiden betrachteten Versionen nur geringe Unterschiede. Diese betreffen vor allem die Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage. Hier ist für die Variante 2 **eine etwas größere Beeinträchtigung** des äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage zu konstatieren.

Bezüglich des inneren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage sind beide Varianten kritisch zu betrachten und unserer Auffassung nach nur unter Zurückstellung der Bedenken zugunsten "überwiegender Gründe des Gemeinwohls" genehmigungsfähig.

Trotz geringer Vorteile hinsichtlich der Beeinträchtigung von Denkmalen gem. §2 ist **Variante 2 (Brückenkopf nordöstlich vor dem Dominikanermuseum beim Taubenturm) bezüglich der im Hauptgutachten erläuterten Fragestellung insgesamt etwas negativer zu beurteilen.**

**Variante 2 weist hinsichtlich der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG) Nachteile gegenüber der von Planung und Verwaltung präferierten Variante I auf.**

# Hängebrücke Neckar-Line Rottweil Fachgutachten Denkmalschutz

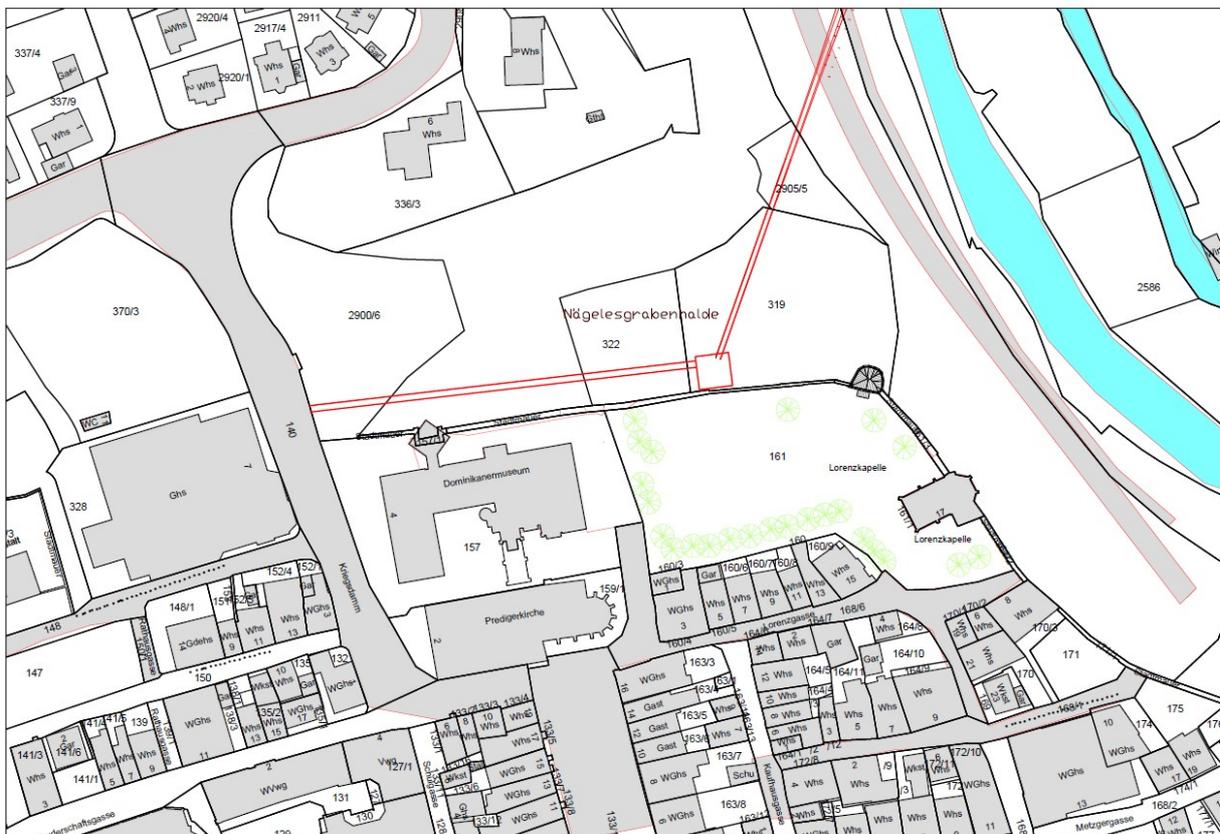
Beeinträchtigung Denkmale – Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit für die Gesamtanlage sowie die Denkmale besonderer Bedeutung

## Anlage 2 Stellungnahme Vergleich Varianten 3 und 4 mit Variante I

Stand: 11.04.2019

Für die beiden Varianten liegen nur die hier dargestellten Lagepläne vor. Visualisierungen wurden nicht erstellt. Insofern können die hier getroffenen Bewertungen nur grob und in manchen Punkten auch nur vorläufig sein. Dessen ungeachtet ergeben sich aus dem Vergleich mit der favorisierten Variante I deutliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigung der Gesamtanlage sowie der betroffenen Denkmale. Diese sind folgenden kurz dargestellt.

### Variante 3 (Plattform)



## Ergebnisse Vergleich

- **Eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG** (Denkmale besonderer Bedeutung)
  - Lorenzgasse 3, 7, 9, 15: keine Beeinträchtigung (wie Variante I)
  - Lorenzgasse 8 (Jugendherberge): keine Beeinträchtigung (wie Variante I)
  - Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich (wie Variante I)
  - Lorenzgasse 17/I (Pulverturm): **Beeinträchtigung gegeben, erheblich:** Konkurrenzwirkung Plattform zu Turm! (Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)
  - Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche): keine Beeinträchtigung (wie Variante I)
  - In der Au 128 (Mühle): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich (wie Variante I)
- **Denkmale nach § 2 DSchG**
  - Sachgesamtheit Stadtbefestigung: Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich (wie Variante I)  
Diese Bewertung berücksichtigt nicht die deutlich größere Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Befestigungsanlage von außen, diese wird unten bei der Bewertung der Beeinträchtigung der Gesamtanlage berücksichtigt.
  - Sachgesamtheit Bockshof: keine Beeinträchtigung (wie Variante I)

- **Gesamtanlage gem. § 19 DSchG**

- äußeres Erscheinungsbild:

- Standort 1 (Kriegsdamm)

**insgesamt Beeinträchtigung gegeben, teilweise erheblich**

(Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)

**Beeinträchtigung gegeben, erheblich**

Die parallel zur Stadtmauer verlaufende Verbindung und die Plattform im Nägelesgraben drängen sich gegenüber der Stadtbefestigung und dem Pulverturm massiv in den Vordergrund.

(Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)

- Standort 2 (Viadukt)

Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich

(wie Variante I)

- Standort 3 (Tal)

Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich

(wie Variante I, **allerdings deutlichere Beeinträchtigung**)

- Standort 4 (Drehersmühle)

Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich

(wie Variante I, **allerdings vermutlich deutlich größere Beeinträchtigung**)

- Standort 5 (Balingen Straße)

keine Beeinträchtigung

(wie Variante I)

- inneres Erscheinungsbild:

**erhebliche Beeinträchtigung gegeben**

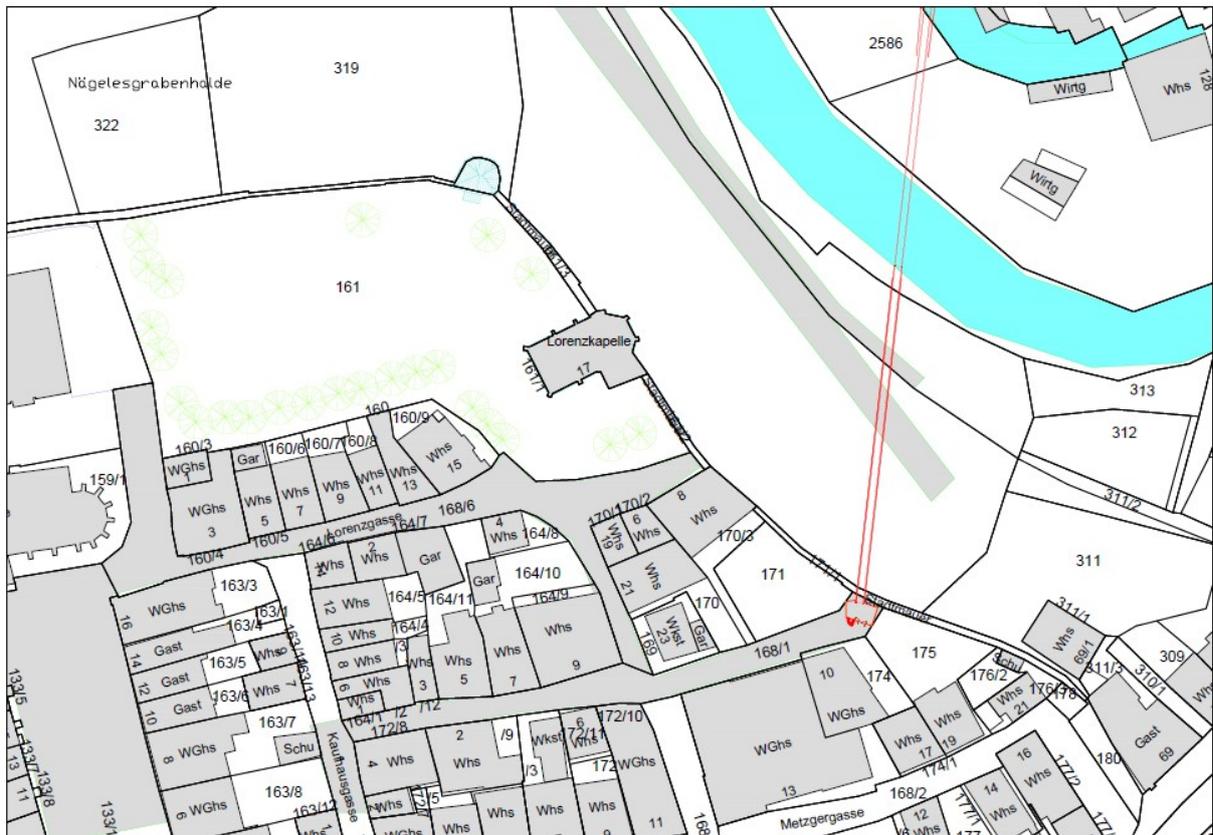
(Variante I: Beeinträchtigung)

Der Bastionscharakter wird auch in diesem Fall – wenn auch anders als bei Variante I, aber genauso merklich – hier durch die große Plattform beeinträchtigt.

### **Fazit Variante 3:**

**Sowohl bei den Denkmalen besonderer Bedeutung als auch v. a. beim äußeren Erscheinungsbild der Gesamtanlage ergeben sich gegenüber Variante I Nachteile.**

## Variante 4 (Liederhalle)



### Ergebnisse Vergleich

- **Eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung)**
  - Lorenzgasse 3, 7, 9, 15: keine Beeinträchtigung (wie Variante I)
  - Lorenzgasse 8 (Jugendherberge): **Beeinträchtigung gegeben, möglicherweise erheblich** bzgl. Erscheinungsbild – Außenansicht im Zusammenhang mit Stadtmauer, vgl. Bewertung Gesamtanlage (Variante I: keine Beeinträchtigung)
  - Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle): **Beeinträchtigung gegeben, vermutlich erheblich** bzgl. Erscheinungsbild – Außenansicht im Zusammenhang mit Stadtmauer, vgl. Bewertung Gesamtanlage (Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)

- Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm): **Beeinträchtigung gegeben, möglicherweise erheblich**  
bzgl. Erscheinungsbild – Außenansicht im Zusammenhang mit Stadtmauer, vgl. Bewertung Gesamtanlage  
(Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)
  - Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche): keine Beeinträchtigung  
(wie Variante I)
  - In der Au 128 (Mühle): Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich  
(wie Variante I, **allerdings deutlich stärkere Beeinträchtigung, Brücke verläuft näher an Mühle, gefühlt über der Mühle, je nach Lage des ersten Pylons kann auch die Grenze der Erheblichkeit erreicht werden.**)
- **Denkmale nach § 2 DSchG**
    - Sachgesamtheit Stadtbefestigung: Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich  
(wie Variante I)  
Dabei wird vorausgesetzt, dass keine über die Lösung bei Variante I hinausgehenden Eingriffe in die Substanz der Mauer notwendig werden. Sollte es sich bei der Stadtmauer hier um mittelalterliche Substanz handeln, wird der Eingriff schwerwiegender.
    - Sachgesamtheit Bockshof: keine Beeinträchtigung  
(wie Variante I)
- **Gesamtanlage gem. § 19 DSchG**
    - äußeres Erscheinungsbild: **insgesamt Beeinträchtigung gegeben, erheblich**  
(Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)
      - Standort I (Kriegsdamm) Beeinträchtigung gegeben, nicht erheblich  
(wie Variante I, je nach Lage des ersten Pylons ist die Beeinträchtigung geringer oder vergleichbar mit Variante I)

- Standort 2 (Viadukt)
 

**Beeinträchtigung gegeben, erheblich**  
Die gesamte Stadtansicht wird im Vordergrund von der Brücke gestört.  
(Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)
- Standort 3 (Tal)
 

Beeinträchtigung gegeben,  
**vermutlich** nicht erheblich  
Die Brücke verläuft hier über Kopf entlang des Weges, insofern ist die Beeinträchtigung deutlich größer als bei Variante I, dass die Schwelle der Erheblichkeit erreicht wird, ist eher nicht zu erwarten.  
(Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)
- Standort 4 (Drehermühle)
 

**Beeinträchtigung gegeben, möglicherweise erheblich**  
Die Erlebbarkeit der Stadtmauer und der Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm wird merklich deutlicher gestört, die Brücke verläuft optisch über der Mühle und relativiert das Verhältnis von Stadt auf dem Berg und Mühle im Tal.  
(Variante I: Beeinträchtigung, nicht erheblich)
- Standort 5 (Balingen Straße)
 

**Beeinträchtigung gegeben, vermutlich erheblich**  
Die Brücke ist vor der gesamten Stadtansicht sichtbar.  
(Variante I: keine Beeinträchtigung)
- inneres Erscheinungsbild:
 

**erhebliche Beeinträchtigung gegeben**  
(Variante I: Beeinträchtigung)  
Auch das Ende der Präsenzgasse bildet einen Balkon über dem Neckartal und macht die Stadtmauer im Stadtraum erlebbar. Infolge der räumlichen Enge ist damit zu rechnen, dass die aus Sicherheitsgründen notwendige Einhegung den Zugang zu Stadtmauer und Hangkante hier für alle Besucher ohne Ticket vollkommen unmöglich machen wird.

#### **Fazit Variante 4:**

**Sowohl bei den Denkmalen besonderer Bedeutung als auch v. a. beim äußeren Erscheinungsbild der Gesamtanlage ergeben sich gegenüber Variante I deutliche Nachteile.**